Krakauer Zeitung.

Nr. 80. Freitag, den 6. April **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 4633. Kundmachungen.

Die Gemeinde Staszkówka (Jasłoer Kreises) hat sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule im Orte, an welcher die Dienste des Lehrers und Organisten verbunden sein sollen, verpflichtet zum Unterhalte des Lehrers jährlich 136 fl. 50 kr. öst. Währ. beizutragen, das Schullokale angemessen zu adaptiren, ferner zur Schulbeheizung jährlich 6 Klafter Holz beizustellen.

Das Organisten-Einkommen beträgt 52 fl. 50 kr. österr. Währ..

Dieses bethätigte Streben zur Hebung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 17. März 1860.

Nr. 5220.

Die Gemeinden: Dębno, Wola Dębińska, Perła, Biadoliny und Jastew (Bochniaer Kreiser) haben im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Dębno, an welcher der Schul- und Organistendienst vereinigt sein soll, nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1. zum Unterhalte des Lehrers jährlich 136 fl. 50 kr. öst. Währ. beizutragen,
2. Das bestehende Organistengebäude durch den Zubau eines Schulzimmers zu erweitern,
3. zur Beheizung der Schule alljährlich 6 Klafter Holz beizustellen.

Der Pfarrer von Dębno, Josef Leśny hat zu demselben Zwecke eine Obligation über 200 fl. CM. gewidmet.

Diese anerkennenswerthen, die Hebung der Volksschule bezweckenden Leistungen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, den 17. März 1860.

Nr. 646.

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht hat den Gerichts-Adjunkten bei dem k. k. Kreisgerichte in Rzeszów, Anastasius Mikuszewski, über sein Ansuchen an das k. k. Landesgericht in Krakau zu übersetzen; ferner zu provisorischen Gerichts-Adjunkten und zwar für das k. k. Kreisgericht in Neu-Sandec den Bezirksamts-Aktuar in Krynica, Felix Hałaciński; für das k. k. Landesgericht in Krakau den Auscultanten desselben Landesgerichtes Stanislaus Szpor; und für das k. k. Kreisgericht in Rzeszów den Auscultanten des Krakauer Landesgerichtes Dr. Otto Koppel zu ernennen befunden.

Krakau, 27. März 1860.

Nr. 5800.

Die Gemeinden: Siepraw, Olszowice und Łycząka (Bochniaer Kreises) haben sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Siepraw verbindlich gemacht:

1. zum Unterhalte des Lehrers jährlich 215 fl. 25 Kreuzer beizutragen,
2. ein angemessenes Schulhaus zu erbauen,
3. zur Beheizung der Schule jährlich 6 Klafter Holz beizustellen,
4. einen Grund von 1 Joch 200 □ Klafter abzutreten.

Der Sieprawer Ortspfarrer Johann Harbut hat zu demselben Zwecke eine Obligation über 100 fl. CM. gewidmet.

Diese anerkennenswerthen Leistungen zur Hebung der Volksbildung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, den 19. März 1860.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 6. April.

Die englische Rückantwort auf die Depesche Thouvenel's ist nun bekannt geworden. Lord John Russell hat dieselbe am 2. d. mit weiteren auf Savoyen bezüglichen Actenstücken dem Unterhaus vorgelegt. Der Staats-Secretär des Auswärtigen erklärt darin, England wolle die schweizer Frage separatim behandeln und genehmige etwaige Conferenz-Berufungen. Lord John Russell hofft von dem Kaiser Napoleon eine befriedigende Auseinandersetzung und erklärt, er habe der Königin gerathen, die Einverleibung Toscana's, Modena's, Parma's und der Romagna in Sardinien anzuerkennen.

Der „Allg. Ztg." wird aus London geschrieben: „Die Britische Regierung hat die feste Ueberzeugung, daß wenn die Großmächte Frankreich diesen Bruch der für die Schweiz und einen Theil Savoyens vertragsmäßig gewährleisteten Neutralität hingehen lassen, dann der staatsrechtliche Bestand Europa's zerstört ist und Frankreich gegenüber nur noch das Argument der Waffen übrig bleibt. Darum hat denn auch Lord John Russell bereits nachdrücklich an sämmtliche Deutsche Höfe appellirt, in dieser Sache einig und energisch zu handeln und nicht den geringsten Uebergriff (not the least aggression) gegen die Rechte der Schweiz ungeahndet geschehen zu lassen. Wahrscheinlich haben noch andere Umstände mitgewirkt, unsere (Englands) Regierung in diesem Entschluß zu bestärken. Innerhalb der letzten paar Wochen ist der Zustand der Europäischen Türkei wieder ein Gegenstand großer Besorgniß geworden. Rußland hat eine zunehmende Geneigtheit blicken lassen, sich mit Frankreich zu alliiren, und es ist leicht voraus zu sehen, welche Länder auf beiden Seiten den Kaufpreis dieser Allianz zu bezahlen haben würden."

Baron Thouvenel hat es für gut befunden, an den Grafen Persigny, französischen Gesandten in London, eine (vom 19. März datirte) Depesche zu erlassen, in welcher er die Welt darüber beruhigt, daß sein Kaiser Lust haben könnte, seinen Cursus der Staatsweisheit aus dem Savoyischen in's Belgische oder Rheinländische zu übersetzen. Es heißt in dieser Depesche: Existirt wirklich eine Aehnlichkeit zwischen unserer Stellung zu den Alpen und unserer Situation am Rheine? Ohne Zweifel hatten die Verträge von 1815 im Norden einen Stand der Dinge geschaffen, der nicht ohne Aehnlichkeit und Verbindung war mit der Sachlage, wie sie noch heute an der Alpenseite besteht. Das Königreich der Niederlande ist in demselben Gedanken geschaffen worden, aus welchem die territoriale Abgrenzung Sardiniens hervorging. Wie Sardinien hatte es die Wacht der Positionen, welche ihm gestatteten, fremden Armeen die Zugänge und Eingänge in unser Gebiet zu öffnen. Nach einer Dauer von fünfzehn Jahren sind diese Arrangements unter Mitwirkung der Großmächte selbst gründlich geändert worden. Belgien bildete sich, und seine von Europa anerkannte Neutralität deckt seitdem den ganzen Theil unserer Grenze, für den, da er gerade am offensten lag, Frankreich gerechte Unruhen hegen konnte. Kurz, was die Verträge von 1815 für uns im Norden Drohendes hatten, ist nur noch eine durch die Londoner Conferenz in die Geschichte verwiesene Erinnerung. Wir haben an dieser Seite keine Art von Bürgschaft mehr zu fordern, und unser auf unsere wichtigsten Festungen gestütztes Vertheidigungs-System stellt uns vollkommen gegen solche Gefahren sicher, wie wir sie jetzt mehr als je auf einem anderen Punkte zu erwarten haben würden, wenn Piemont bei seiner neuen Ausdehnung im Besitze von Gebieten bliebe, die es selbst bis in das Herz des Kaiserreiches dringen lassen würden. Am Rheine ist die Gefahr verschwunden, während sie an den Alpen gewachsen ist. Die Situationen also, welche man zusammenzubringen sucht, haben gar keine Aehnlichkeit mit einander, und die so wichtigen Gründe, welche uns nöthigen, die Annexion Savoyens zu fordern, können durchaus nicht auf einen Stand der Dinge im Osten nnd Norden Frankreichs angewandt werden. Diese Combination werde diejenige vervollständigen, die Europa selbst angenommen hat, und die letzte Spur der offenbar in einem Geiste des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen uns entworfenen Stipulationen verwischen. Und Deutschland wird darin nichts weniger als einen Grund der Beunruhigung, sondern nur eine neue Gewähr für die Festigkeit und die Dauer des Friedens erblicken.

Aus Paris wird der „NPZ." wiederum geschrieben, daß die französische Regierung definitiv erklärt habe, sie könne sich nicht dazu herbeilassen, daß die Frage über die neutralisirten Districte Savoyens einem Congresse zur Entscheidung vorgelegt werde. Dagegen scheint man in Paris eine Gesandten-Conferenz oder gar einen Congreß der großen Mächte mit Ausschluß Frankreichs in London für bevorstehend zu halten; wenigstens versichert man in den officiellen Kreisen dort, das französische Gouvernement habe Kunde davon erhalten, daß Lord Russell eine solche Zusammenkunft anzubahnen suche.

In Leipzig scheint bereits ein kaiserlich-französisches Preß-Bureau eingerichtet zu sein. Es ist dort so eben eine Broschüre erschienen, betitelt: „Deutschland und die Annexion Savoyens", welche nach Inhalt der Sprache ihren französischen Ursprung deutlich an der Stirn trägt, ohne sich äußerlich zu demselben zu bekennen. Dieselbe behauptet, denn von dem Versuch eines Beweises ist kaum darin die Rede, Deutschland und Europa hätte nicht das mindeste Interesse an dieser Frage, und Deutschland wird außerdem durch die Aussicht auf einen französisch-deutschen Handels-Vertrag zu ködern versucht. Die Unverschämtheit der aufgestellten Behauptungen ist wahrhaft großartig; so heißt es u. A. darin: die Sache sei ein Compromiß zwischen Frankreich und Piemont, und die edelmüthige und ritterliche Intervention in Italien würde dadurch nicht im Mindesten [!] entstellt. Von den Widersprüchen der napoleonischen Proclamationen, von der Verlogenheit der französischen Diplomatie ist natürlich keine Rede.

Nach einer telegr. Depesche der „Hamb. N." aus Bern vom 1. April hat der Bundesrath verläßliche Nachricht erhalten, die Mächte werden sich gemeinsam bei Frankreich für das gute Recht der Schweiz verwenden.

Nach telegraphischen Berichten aus Bern vom 4. April hat die Bundesversammlung die Anträge ihrer Commissionen, übereinstimmend mit denen des Bundesrathes, betreffend die Vollmachtertheilung in Bezug auf die Führung der Savoyer Frage zum Bundesbeschluß erhoben. Der Nationalrath hat dieselben mit 106 gegen 3 Stimmen, der Ständerath einstimmig angenommen. Der Bundesrath wird wegen der Savoyer Frage einen besondern Gesandten in London ernennen. — Von der preußischen Regierung ist dem Bundesrath eine Note übersandt worden, welche der Schweiz die kräftige Unterstützung der Regierung des Prinz-Regenten zusichert.

Ein dänisches Provinzialblatt bringt die Meldung, daß zwischen den Regierungen von Dänemark und Schweden-Norwegen ein Bündniß geschlossen worden sei, in welchem Schweden angeblich die Verpflichtung übernommen haben soll, mit Dänemark für den Fall, daß deutsche Bundestruppen die Eider überschreiten sollten, gemeinsame Sache zu machen, und sowohl schwedische Truppen wie einen Theil der Flotte in Karlskrona in einem solchen Falle zum Schutze Dänemarks zu verwenden. Um, ohne Aufsehen zu erregen, für diesen Fall bereit zu sein, soll

Feuilleton.

Lord Elgin und die Briten in Japan.

Lord Elgin hatte bekanntlich den Reiseschriftsteller Oliphant als literarischen Begleiter auf seine Gesandtschaftsreise nach China und Japan mitgenommen und noch vor Schluß des letzten Jahres erschien in glänzender Ausstattung ein zweibändiges Werk von diesem Autor über die Erlebnisse jener denkwürdigen Botschaftersendung. Erst der Anfang des zweiten Bandes jedoch bringt uns in Sicht von Japan (2. Aug. 1858), wo die erste Beobachtung der Briten sogleich den Japanesen sehr günstig war. So wie sich nämlich das Geschwader Nagasaki näherte, wurde es von der Höhe eines Berges mit Flaggen signalisirt, ein Zeichen von Civilisation wie man es vergeblich bei den hochgepriesenen Chinesen suchen wurde. Bei der Einfahrt in den Hafen kam man an verschiedenen Batterien vorüber, darunter befanden sich aber auch etliche, die nur von bemalter Leinwand angefertigt waren. Ob diese Decorationen nur als Schreckmittel oder zur Maskirung von Geschützen dienen sollten, konnte man nicht errathen. Nagasaki selbst steigerte die ersten günstigen Eindrücke. Im Gegensatz zu chinesischem Schmutz und Gestank fand man die Straßen sauber und reinlich. Die Häuser waren durch und durch geöffnet, so daß man das innere Treiben ungehindert beobachten konnte, denn die leichten Holzschirme, welche statt der Mauern dienen und die in Falzen sich bewegen lassen, werden nur des Nachts vorgeschoben. So kann man im Hause selbst auf den Mattenteppichen die halb entkleideten Bewohner und die ganz unbekleidete Jugend beschäftigt oder faullenzend gewahren und dahinter schaut man noch in das kühle Buschwerk des Hausgartens. Nagasaki war ehedem der Hauptsitz der japanischen Christengemeinden. Das Evangelium wurde bekanntlich dorthin durch den großen Apostel Franz Xavier gebracht und sicherlich empfingen die Japanesen mit ganz anderer Innigkeit wie etwa die Neuseeländer oder die skeptischen Chinesen die neue Lehre. Einmal von Hunderttausenden ergriffen, ließ sich die christliche Religion nicht durch die ersten Verfolgungen hinwegwaschen. Bei der Einfahrt nach Nagasaki kam man an Pappenberg vorüber, einer einsamen fichtengekrönten Felsenkuppe, die aus dem Meer aufsteigt und von deren Wänden Tausende von japanesischen Christen einst herabgestürzt worden sind.

Die mythologische Geschichte Japans reicht rückwärts in einen bescheidenen Raum von 2,342,477 Jahren, die chronologische Geschichte dagegen bis 660 v. Chr., wo das Reich schon unter der Herrschaft eines geistlichen Souveräns des Mikado gestanden haben soll. Die Errichtung der Würde eines weltlichen Kaisers beginnt erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts n. Chr. Das Reich bestand nämlich aus kleinen Gauherrschaften mit feudalen Oberhäuptern. Um den Zerfall in Particular-Souveränetäten vorzubeugen, ernannte der Mikado damals einen Siogun oder Reichs-Generalissimus. Die Siogune suchten in der Folge nach und nach die Hoheit des Mikado auf das geistliche Feld einzuschränken, bis auch sie wiederum in ganz neuester Zeit sanft durch einen Staatsrath mediatisirt worden sind, welcher thatsächlich die Staatsgeschäfte an sich genommen hat. Der geistliche Herscher, oder der japanesische Papst, wird bisweilen auch Dairi (Palast) genannt, eine Abkürzung für Dairi-Sama, Herr des Palastes. Nur in Kriegszeiten führt der weltliche Kaiser den Titel Siogun, in Friedenszeiten heißt er Taikun oder Kobu. Unter den Siogun Nobanunga († 1582) genossen die ersten Missionäre die größte Freiheit. Als sich die Bonzen der Ausbreitung des Christenthums widersetzen wollten, beschied sie der Kaiser vor sich und legte ihnen die Frage vor: wieviel verschiedene Religionssecten es im Reiche gebe. Antwort: Fünfunddreißig. „Also," sprach der tolerante Monarch, „sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch bei einer sechsunddreißigsten zu existiren vermöchten. Man lasse die Fremden gewähren." — Ein gemeiner Holzhauer, den er nach und nach zum Oberfeldherrn seiner Truppen erhoben hatte, Taiko-Sama, bemächtigte sich nach Nobanunga's Ermordung des Thrones. In Zeit von zehn Jahren hatte er sich alle rebellischen Lehensträger gehorsam gemacht, unter ihm begannen auch die Christenverfolgungen. Von dem Kaiser selbst besitzen wir einen Brief an den portugiesischen Statthalter in Goa, worin er seine Gründe gegen Einführung des Christenthums hören läßt. Sie sind rein politischer Natur. Auf den alten japanesischen Lehren beruhe die Gliederung der Gesellschaft, nach Einführung des Christenthums möchte aber der Sclave nicht mehr seinen Herrn, der Bauer nicht mehr den Baron, der Baron nicht mehr den Kaiser anerkennen. Unter seinem Nachfolger, Ogosho-Sama, kamen anfangs wieder bessere Zeiten für Portugiesen und Holländer. Die Goldausfuhr aus dem metallreichen Lande soll sich damals auf 130.000 Kobans (250.000 Pf. St.) belaufen haben, für jene Zeiten eine ganz gewaltige Summe. Doch waren es sicherlich nicht nationalökonomische Bedenten, welche schließlich zur Austreibung von Spaniern und Portugiesen führten. Ueber die wahre Veranlassung herrscht noch ein Dunkel. Die Holländer behaupten daß die katholischen Missionäre eine politische Verschwörung angezettelt, die Katholiken daß die Holländer den Kaiser durch gefälschte Briefe gegen die Portugiesen aufgehetzt hätten. Jedenfalls war das Benehmen der Holländer, die später auf den Wunsch der Japanesen eine christliche Rebellenschaar zusammenschießen halfen, höchst zweideutig, wie denn ihre Kriecherei und Niederträchtigkeit gegenüber orientalischen

demnächst in Schonen ein Uebungslager errichtet und zu diesem Zweck eine bedeutende Truppenstärke zusammengezogen werden. Wahrscheinlich meint man durch derartige Meldungen Deutschland von der Wiederaufnahme der Executions-Procedur abhalten zu können, indessen hat der deutsche Bund im Falle einer Execution durchaus nicht nöthig, Truppen über die Eider zu schicken. Die Besetzung Holsteins würde vollkommen genügen, um von Dänemark die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auch mit Bezug auf Schleswig zu erreichen.

Wir haben gestern über den Versuch einer Insurrection zu Gunsten Carl's VI. (Graf von Montemolin geb. 1818. Sohn Don Carlos' [Carl V.]) berichtet. General Ortega, Commandant auf den Balearischen Inseln, schiffte die unter seinen Befehlen stehenden Truppen ein und begab sich nach Tortosa, wo er landete. Die Truppen waren kaum des Zweckes seines Versuches inne geworden, als sie sich weigerten, ihm zu folgen; er war genöthigt die Flucht zu ergreifen und wurde von seinen Soldaten verfolgt. Nach einer Depesche des Maire von Tortosa haben der Graf von Montemolin, sein Bruder Ferdinand und der Carlistische General Elio an der Expedition Theil genommen und mit dem General Ortega die Flucht ergriffen. Die durch Letzteren getäuschten Officiere und Soldaten haben sich in Tortosa gestellt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. April. Bekanntlich herrscht in einem Theile der kroatischen Militärgrenze ein empfindlicher Nothstand. Das k. k. Armee-Oberkommando hat, wie die „Agr. Ztg." meldet, großartige Vorsorge getroffen, um die Noth der bedrängten Bevölkerung zu heben oder mindestens zu lindern. So wurden dem Sluiner Grenzregimente für den durch dessen bedrängte Bevölkerung auszuführenden Bau der Josefinen- und Banal-Straße 15,000 fl.; dem Warasdiner-St. Georger Grenzregimente für den gemeinschaftlichen Bau der durch selbe führenden slavonischen Poststraße 40,000 fl.; dem Otočaner Grenzregimente für die Ausführung der Straße von Mala Stiniza 65,000 fl.; dem Oguliner Grenzregimente für die Josefinen-Hauptpost und für die Kordons-Straßen-Regulirung 27,000 fl.; auf Unterstützung der Seidenzucht in der Militärgrenze und zur Anschaffung von Balkan-Seidenwurm-Samen 8000 fl. und zu verschiedenen anderen Unternehmungen und Bauten — wie z. B. für die griechisch-nichtunirte Klerikalschule in Plaschki, für die Pfarrkirche zu Smilian im Likaner Grenzregimente, für das Bad Topusko im 1. Banal-Grenzregimente — 45,900 fl.; endlich noch für die vier ersten Grenzregimenter — als den von der Noth am meisten heimgesuchten — zur Vertheilung gegen Abarbeitung 21,761 fl. angewiesen; hierzu kommt noch die von Sr. k. k. apostolischen Majestät selbst huldreichst erfolgte Summe von 15,000 fl. zum Behufe spezieller, ebenfalls gegen successive Abarbeitung zu erfolgender Unterstützungen. Die Militärgrenz-Bevölkerung hat demnach eine Summe von mehr als 244,000 fl. zur Verwendung erhalten und es läßt sich daher ein tröstendes Ergebniß für Bekämpfung der eingetretenen Noth erwarten.

Die Rückkehr Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Leopold von Tirol ist vorläufig für kommenden Samstag angesagt.

Herr Baron v. Hübner wird im Mai Venedig wieder verlassen und gedenkt seinen Sommeraufenthalt in Gmunden zu nehmen.

Bei der zu begründenden Adelszeitung sollte Herr Phil. Dr. Gindely, Professor an der k. k. böhmischen Ober-Realschule in Prag, bekannt durch seine „Geschichte der böhmischen Brüder," als Redacteur fungiren. Wie die „Prager Morgenp." meldet, hat Dr. Gindely, der sich jetzt in München behufs geschichtlicher Forschungen aufhält, den ihm gewordenen Antrag abgelehnt.

Die Wiener „Morgenpost" vernimmt, Herr Franz Richter habe seine Entlassung als Hauptdirector der Creditanstalt angesucht. Sein Vertrag mit der Anstalt habe zwar noch sechs Monate zu laufen, er ersuche aber, daß der Verwaltungsrath ihn sofort seiner Stelle entheben möge.

Bekanntlich hatten die evangelischen Gemeinden der Augsb. Confession in Ungarn im Sinne des k. k. Patentes vom 29. September sich zu organisiren. Nach einer Zusammstellung, welche Baron Pronay im „Wanderer" veröffentlicht, haben 226 Gemeinden mit einer Seelenzahl von 306,786 dieser Aufforderung Folge geleistet. dagegen 333 Gemeinden mit 543,712 Seelen, somit eine Mehrzahl von 117 Gemeinden und von 336,926 Seelen sich der angeordneten Organisirung entzogen.

Der Wiener ** Correspondent der „N. P. Z." schreibt: Das kaiserl. Patent vom 5. März, durch welches die Organisation des verstärkten Reichsrathes kundgemacht wird, hat in der Auslegung einige Zweifel hervorgerufen oder doch zu Fragen Anlaß gegeben, die eine verschiedene Beantwortung zulassen. Die eine und andere dieser Fragen kann nur im Wege nachträglicher Verordnung gelöst werden; so ist aus dem vorliegenden Patente nicht zu entnehmen, in welchem Verhältniß die Ziffer der erwählten und der ernannten Reichsräthe stehen, wie die Wahlordnung der Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrath beschaffen sein, ob und in welchem Grade der letztere mit seinen Sitzungen in die Oeffentlichkeit treten werde. In Bezug auf den letzten Punkt darf man wohl voraussetzen, daß die Regierung, wenn sie sich auch nicht bestimmt findet, dem Publicum den freien Eintritt zu den Sitzungen einzuräumen, doch für eine geeignete Veröffentlichung der Sitzungsberichte Sorge tragen werde. Allein es sind andere Zweifel angeregt worden, von welchen wir glauben, daß sie ohne authentische Auslegung, und zwar aus dem Patente selbst, gelöst werden können. So hat man die Besorgniß ausgesprochen, es werde eine äußerst mißliche Verschleppung der Regierungsgeschäfte dadurch entstehen, daß Regierungsvorlagen künftig das Votum des verstärkten (neuen) Reichsraths und vielleicht gar noch der Landes-Vertretungen passiren müßten. Dagegen ist zu bemerken daß allgemeine Reichsgesetze zur Competenz der Kronlandsstände nicht gehören, und daß, was dem verstärkten Reichsrath zugewiesen wird, dem ständigen Reichsrath nicht vorgelegt zu werden braucht. Denn die Migliteder des ständigen Reichsrathes haben ohnehin Sitz und Stimme im verstärkten Reichsrath, und nach §. 7 des Patentes vom 5. März haben die ständigen Mitglieder künftig nur mehr jene Gegenstände zu behandeln, die nicht dem verstärkten Reichsrath zugewiesen sind. Die außerordentlichen Reichsräthe als solche erhalten keine Bezüge aus dem Staatsschatz. Darin liegt eine Garantie ihrer Unabhängigkeit; indessen scheint damit den Landesvertretungen das Recht nicht abgesprochen, den von ihnen in den Reichsrath gewählten Mitgliedern Diäten oder einen Gehalt zu votiren, und es wird wohl von ihrem Ermessen abhängen, ob sie eine solche Votirung passend finden. Was endlich den §. 4 des Patentes betrifft, nach welchem dem Reichsrath in der Regel eine Initiative zu Gesetzvorschlägen nicht zusteht, so ist derselbe so gefaßt, daß er doch ausnahmsweise eine solche Initiative gestattet, nämlich wenn der Reichsrath bei Berathung einer Vorlage in der einschlägigen Gesetzgebung Lücken oder Mängel entdecken sollte. Es wird also immer von dem Ermessen des Reichsrathes abhängen, ob er eine Initiative ergreifen will, und es bedarf hierzu nur der Form, eine allgemeine Verbesserung jenes Theiles der Gesetzgebung anzuregen, auf welchen die von dem Reichsrath zu berathende Vorlage Bezug nimmt, übrigens hört man, daß den Landesvertretungen, wenigstens rücksichtlich der Interessen ihrer Provinz, das volle Recht der Initiative eingeräumt werden soll.

Deutschland.

Das preußische Herrenhaus hat am Samstag den Gesetzentwurf angenommen, welcher den §. 54 des Preßgesetzes dahin erklärt, daß die Concessionsentziehung für das Buchdruckergewerbe nur durch richterlichen Entscheid erfolgen könne. Es fielen bei der Debatte mehre scharfe Bemerkungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Hauses und dem Minister des Innern indem erstere behaupteten, die gegenwärtige Regierung verfolge die conservative Presse, während die liberale volle Freiheit habe, wogegen Graf Schwerin sich entschieden vertheidigte und den Vorwurf der Parteilichkeit von der Regierung ablehnte. — Demnächst kommen im Herrenhause die vom Abgeordnetenhause angenommenen Grundsteuergesetze zur Berathung. Dieselben bestehen bekanntlich aus vier Gesetzentwürfen, wovon der erste die Ausgleichung der Grundsteuer für sämmtliche Provinzen der Monarchie, der zweite den Ersatz des Ausfalls durch die Gebäudesteuer, der dritte die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und der vierte die Entschädigung für diese Aufhebung betrifft. Die betreffende Commission des Herrenhauses beantragt nun die beiden letzteren Gesetzentwürfe anzunehmen, die beiden ersteren dagegen abzulehnen.

Der bisherige Ministerresident der Pforte in Berlin, Aristarchi Bey, ist zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe ernannt worden.

Die der badischen zweiten Kammer in der Concordatfrage vorgelegenen Anträge waren dreierlei Art. Der eine (von Fischler gestellte) beantragte einfache Tagesordnung und damit die Anerkennung der mit Rom geschlossenen Convention. Er erhielt nur 12 Stimmen. Ein zweiter, vom Abg. Bär gestellter Antrag wollte vermitteln. Hienach sollte die Kammer in einer Adresse an den Großherzog die Punkte des Concordats bezeichnen, zu deren Wirksamkeit sie die Zustimmung der Stände für nöthig erachtet und bezüglich der übrigen Punkte sich über das Maß aussprechen das von der Regierung einzuhalten sein dürfte. Dieser Vermittlungsantrag gewann nur 15 Stimmen. Endlich lag der Antrag der Commission vor, „die Einführungsverordnung sammt der Convention außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen," und dieser Antrag wurde, wie bereits von uns erwähnt worden, mit 45 gegen 15 Stimmen angenommen. Unter den Reden für den Commissionsantrag that sich namentlich die des Abg. Lamey hervor. Letzterer ist auch mit dieser Rede aus der Kammer glücklich in das Cabinet geschlüpft.

Der Hamburger Senat hat am 3. d. der Bürgerschaft wieder einen Antrag zur Revision der Verfassung von 1850 zugehen lassen. Er fordert am Schlusse desselben die Bürgerschaft auf, eine Anzahl ihrer Mitglieder behufs Besprechung mit einer kleineren Anzahl vom Senate zu ernennender Commissarien zu delegiren. Die bekannte Bundesnote hat, wie der Senat sagt, nur als Norm bei den diesmaligen Revisionsvorschlägen gedient. Der Senat ist nämlich aus „Zweckmäßigkeitsrücksichten" und um des Staatswohles willen über die Forderungen, welche in jener Note gestellt sind, hinausgegangen und richtet weitergehende an die Bürgerschaft.

Mit Beginn des neuen Quartals ist die in Köln neugegründete Zeitung unter dem Titel: „Kölnische Blätter," wie wir ankündigten, ins Leben getreten. Daß das Unternehmen ein katholisches sein werde, leuchtet aus der an die Leser gerichteten Ansprache ein, indem sich die leitenden Personen als Katholiken bezeichnen und sich u. A. zu Folgendem verpflichten: „Achtung aller begründeten Rechte, Gehorsam und Treue gegen die von Gott gesetzten Gewalten in Kirche und Staat, Vertretung der Rechte unserer Kirche und unseres Vaterlandes, Abscheu vor allem Despotismus, vor gewaltsamen Umsturz-Bestrebungen und geheimen Wühlereien, kurz, eine wahrhaft conservative Politik."

Frankreich.

Paris, 2. April. Der Moniteur publicirt heute eine gestern von Nizza in den April hinein geschickte Depesche über den angeblich enthusiastischen Empfang der dort eingerückten französischen Bataillone. Die Straßen waren mit Blumen bestreut, weil — eben Palmsonntag war, und überdies belehrt uns eine andere nizzaer Depesche über London, daß das Volk sich sehr kühl bei dem Einzuge erwies und erst gegen Abend sich in einigen Schlägereien mit den fremden Gästen erwärmte. — Daß die Excommunication, so allgemein sie gehalten ist, auch Frankreich gilt, ist durch die gestrige Moniteur-Note, so wie durch die Thatsache bestätigt, daß die von Rom gekommenen Bullen sämmtlich an der französischen Gränze mit Beschlag belegt worden sind. — Der Kaiser und die Kaiserin haben gestern am Palmsonntage in der Tuilerieen-Capelle ihre österliche Communion verrichtet. — Der Fürst von Monaco ist hier angekommen und wurde gestern vom Kaiser empfangen. — Dem gesetzgebenden Körper wird ein Gesetz vorgelegt werden, welches die Gehalts-Verminderung der 50-Centimes-, 1- und 2-Frs.-Stücke betrifft. — Der Kriegs-Minister hat beschlossen, daß von heute an kein Urlaub mehr ertheilt werde. — In einer im Marine-Ministerium verfaßten Denkschrift wird dargethan, daß die französische Marine der englischen bei Weitem nachsteht und daß man Seitens Frankreichs höchstens auf eine ehrenhafte Niederlage im Falle eines Krieges zählen kann. — Der Legitimist Hr. Sosthenes La Roche Foucauld wird sich an der Spitze von zweihundert Familiensöhnen nach Rom begeben. — Nach der Patrie sind von den neunzehn in Savoyen und Nizza gewählten Deputirten sechszehn französisch gesinnt. — Der Baron Gros hat sich in Marseille nach Honkong eingeschifft. — Der russische Fürst Michael Gallitzin ist in Montpellier gestorben. Er kam aus Spanien, wo er schwer erkrankt war, und wollte sich nach Paris begeben. — Wie es heißt, geht die Regierung mit dem Projecte um, in Paris ein Deutsches Blatt zu gründen, — wahrscheinlich um Deutsche „einzufangen" für die Französischen Ideen. — Der Avocat Bethmont ist gestorben. Er gehörte der republikanischen Partei und zwar der gemäßigsten Schattirung derselben an. Zur Zeit der provisorischen Regierung (1848) war er Justizminister. — Heute haben alle Regimenter, welche für das Lager von Chalons bestimmt sind, ihren Marsch dorthin angetreten. — Der Prinz Napoleon ist vorgestern — so heißt es — incognito nach Chambery abgereist. — Das Ereigniß des Tages ist die Nachricht von dem Auslaufen der Flotte von Toulon nach dem Mittelländischen Meere. Ob sie sich nach Civita Vecchia oder nach Neapel begiebt, darüber sind die Meinungen noch getheilt.

Schweiz.

Die gegen die Genfer Freischärler eingeleitete Untersuchung hat bereits das Ergebniß geliefert, daß das Unternehmen von Thonon aus angestiftet worden ist. Vorgefundene Briefe, so wie die Aussagen der Verhafteten lassen keinen Zweifel hierüber. Unter den Gefangenen befinden sich zwar einige Genfer, alle übrigen Theilnehmer aber sind Savoyarden und Franzosen. Was braucht es da wohl noch für andere Beweise, daß die ganze Geschichte ein französisches Machwerk ist, welches Louis Napoleon einen Vorwand liefern soll, sich seines Versprechens, das Neutralitätsgebiet nicht besetzen zu wollen, entbunden erklären zu können.

Spanien.

Nach Berichten aus Madrid haben sich die Minister, die wegen des Friedens-Abschlusses in Marocco in Streit gerathen waren, wieder versöhnt. Dem Vernehmen nach geschah dieses in Folge des guten Eindruckes, den die Friedens-Nachrichten im Auslande machten. Von einer Minister-Modification ist diesen Briefen zufolge nicht mehr die Rede.

Großbritannien.

London, 1. April. Einer der Grundzüge der neuen Banquerott-Gesetzgebung ist die Aufhebung des Unterschiedes zwischen kaufmännischer und gewöhnlicher Zahlungsunfähigkeit. Die leitenden Gesichtspunkte für den Begriff des kaufmännischen Concurses sind für alle Fälle ausgedehnt, so daß auch der gewöhnliche Insolvente, welcher seine Mittel im Concurse ehrlich angegeben und zur Disposition gestellt hat, in Zukunft von jedem Anspruche nicht befriedigter Gläubiger frei wird. Der Insolvente konnte bisher nicht gezwungen werden, sich als solchen zu erklären, und die lange dauernde Schuldhaft, wovon Sie dann und wann noch in den englischen Blättern lesen, beruhte auf der Weigerung eines Schuldners Auskunft über sein Vermögen zu geben. Eine kurze, wenn auch nur formelle, Verhaftung war außerdem erste Vorbedingung des „Ganges durch den Insolvenzhof." Beides wird geändert; auch ohne daß der Schuldner will, kann gegen ihn das Insolvenzverfahren eintreten, und eine Verhaftung ist nicht mehr Vorbedingung. Ueberhaupt hat sich der Attorney General einer gänzlichen Aufhebung der Schuldhaft günstig erklärt. Was nun das Verfahren betrifft, so hat sich die Nothwendigkeit der Reform auf das grellste durch die zwei Thatsachen dargethan: daß die Kosten des Concurs-Verfahrens durchschnittlich 33 pCt. der Masse ausmachten, und daß auf eine gerichtliche Erledigung gegen dreißig Arrangements im Privatwege kamen. Erstes Princip ist hier Trennung der Oberaufsichts- und Rechnungs-Thätigkeit von der richterlichen Entscheidung. Die fünf Bankerott- und Insolvenz-Commissionäre in London werden durch einen großen Insolvenz-Gerichtshof mit einem Richter, der an Besoldung und Ansehen den fünfzehn Richtern von England gleichgestellt wird, ersetzt. Neben ihm soll ein Assistenzgerichtshof für die

---

Despoten allenthalben im Morgenland und auch in Japan den europäischen Namen befleckt hat. Seitdem (1636) blieb Japan allen Völkern bis auf die Holländer verschlossen, welche auf der Insel Desima sich einsperren ließen und alle Arten Schimpf geduldig ertrugen.

Die Engländer unter Lord Elgin waren geradezu berauscht über das herrliche Land und über die hohe Gesittung der Bewohner. „Nicht eine einzige Widerwärtigkeit, bemerkt Oliphant, beschattet unsere Erinnerungen an dieses reizvolle Land." Daß die Japanesen lernbegierig sind wissen wir schon längst, neu aber war es zu erfahren daß in Nagasaki ganz vortreffliche Fernröhren, Uhren, Vergrößerungsspiegel und allerhand Glaswaaren nach europäischen Mustern angefertigt werden. Um solche Curiositäten zu erwerben, mußte aber jedermann in ein Gebäude mitten in dem Viereck des Bazars sich begeben. Dort im ersten Stock, zu dem man über eine scrupulös reinliche Stiege gelangte, saßen zwei japanesische Bankbeamte, die mit der Ruhe von Croupiers an deutschen Spielbanken Dollars und Guineen gegen einheimische Währung, nämlich gestempeltes Papiergeld, einwechselten. Kein japanesischer Verkäufer überläßt eine Waare gegen fremde Bankstücke, mag ihre Größe noch so verführerisch sein, sondern nur das Papiergeld hat Umlauf, und zwar ist der Curs jetzt auf 4 Taels 7 Mace in Papier für den mexicanischen Piaster festgesetzt. Durch diesen einfachen aber für die Fremden lästigen Mechanismus behält die japanesische Regierung den Handel mit den Europäern vollständig in ihren Händen. Sie kann ihn durch eine hohen Curs nach Belieben einschränken oder unvermerkt mit hohen Zöllen belasten.

Der kurze Aufenthalt in Nagasaki wurde zum Besuch eines Theegartens benutzt. Diese Vergnügungsorte liegen an auserwählt schönen landschaftlichen Punkten, gewöhnlich wie die Tempel auf Vorsprüngen der Thalwäne. Der Japanese ist nicht bloß ein leidenschaftlicher Liebhaber von Naturschönheiten, sondern in der Anlage von Gärten nach dem Urtheil selbst der Engländer allen Völkern an Geschmack überlegen. Die Theehäuser haben aber wiederum die schönsten Gärten als Lockmittel für die Besucher. Diese finden dort eine Menge von Speisen bereit, und wenn die Engländer mit dem gastronomischen Verständniß der Japanesen hätten zugreifen können, so würden sie geschwelgt haben als ob sie bei den Fréres provençaux für 50 Francs das Couvert bestellt hätten. So aber hielten sie sich an eine Schüssel Reis, und gingen den anderen gefährlichen Delicatessen eines unkenntlichen animalischen Ursprungs aus dem Wege. Als die Briten in Nagasaki waren, befand sich dort noch die Navigationsschule, welche kürzlich aber nach Jeddo verlegt worden ist, und zwar nachdem man die Ausbildung der Mannschaften und Officiere so weit gebracht hatte, daß sie ganz allein ohne Begleitung oder Aufsicht von einem Europäer mit einem Schraubendampfer von Nagasaki bis Japan gefahren war. Der Soldatenstand genießt in Japan hohe Achtung, denn ihm gebührt die vierte Rangclasse. Die kaiserlichen Truppen sollen aus 100,000 Mann Infanterie und 20,000 Reitern bestehen, doch will Oliphant für die Genauigkeit der Ziffern nicht bürgen. Außer dieser regulären Armee gibt es noch ein Lehnsaufgebot, welches die Barone in Kriegszeiten dem Kaiser zuführen.

Die vielen Secten, die in Japan geduldet werden, scheinen nur verschiedene Spielarten des Buddhismus und Sintuismus zu sein. Der erstere kam erst 552 n. Chr. nach Japan und schlug nach etlichen Kämpfen am Ende jenes Jahrhunderts Wurzeln. Beide Religionen fordern einen hohen Grad von Sittlichkeit; Reinheit des Herzens und des Wandels ist das Ziel des Sintuismus, der nebenbei körperliche Reinlichkeit durch strenge Vorschriften auferlegt. Der Buddhismus bietet den Gläubigen in seinem Nirvana oder dem Zerschmelzen in das Nichts kein Aequivalent für das Paradies des Sintuglaubens. Dafür aber kennt er wiederum statt der Sintuhölle nur eine Folge von Wiedergeburten. Die Sintugeistlichkeit ist insofern besser gestellt wie die buddhistische, als ihr nicht, wie dieser, der Cölibat auferlegt wird. Der Mikado selbst, das Oberhaupt der Kirche, ist verheirathet. Noch eine dritte Religion, der Sotu und der Weg des Lebens, ist weitverbreitet, sichtlich aber nur eine Schattirung von Confutse's Lehre die ohnedies so breit und elastisch ist, daß sie sich mit jeder Religion verschmelzen läßt. Streng genommen erkennt sie weder einen Gott noch verstattet sie Tempel oder Gottesdienst, sondern vermuthet nur einen alles durchdringenden Geist, läugnet künftige Zustände der Belohnung oder Bestrafung, indem sie annimmt, daß innere Glückseligkeit nur durch einen rechtschaffenen Lebenswandel und Beobachtung der fünf Cardinaltugenden erreicht werden könne.

(Fortsetzung folgt).

Zur Tagesgeschichte.

** [Die Flaschenkeller der Husaren.] Rittmeister v. T. hatte mit seinen Husaren bei Magenta Wunder der Tapferkeit verrichtet. Als er, erschöpft von den Anstrengungen und Aufregungen der wiederholten Attaquen, seine Leute frug, ob keiner ihm einen Schluck Wein geben könne, da antwortete man ihm von allen Seiten: Wein, so viel Sie wollen, Herr Rittmeister. In der That hielt man ihm ein paar Dutzend Flaschen entgegen. Ehe er sich einer derselben bemächtigen und sich um die Herkunft dieser überraschenden Menge von Nostrano erkundigen konnte, rief ein wegen seines Talentes im Aufspüren von Vorräthen berühmter Husar: Trinken Sie aus meiner Flasche, Herr Rittmeister, sie hat die ganze Zeit im Eis gestanden. Teufelskerl, frug dieser erstaunt und ungläubig, wie ist dies möglich; seit sechs Stunden stehen wir ja in Reih' und Glied im freien Felde? Wie kommst du zu Wein und Eis? Ein Schluck aus der Flasche überzeugte ihn, daß der Husar die Wahrheit gesprochen hatte, der nunmehr seinem ob der Labung gnädig schmunzelnden Vorgesetzten ge-

Massen unter 300 L. die Rechtspunkte entscheiden. Die administrative Thätigkeit wird den Unterbeamten der Gerichte zugewiesen, mit sehr weit gehenden selbstständigen Rechten der Gläubiger. Außerhalb des londoner Bezirkes soll allmählich die Bankerott-Gerichtsbarkeit mit den Countey Courts (Grafschaftsgerichten) verbunden werden. Eine augenblickliche Uebertragung stellt sich als unthunlich heraus. Das Verfahren vor den so skizzirten neuen Gerichten wird öffentlich und mündlich und ohne Zweifel auch mit Gestattung von Geschwornen sein.

Dem Hafenadmiral von Devonport, Sir Barrington Reynolds, ist am Freitag auf telegraphischem Wege die Weisung zugegangen, den in Plymouth liegenden Theil des Canalgeschwaders ohne Verzug zum Auslaufen fertig zu machen, und vorgestern wurden ihm versiegelte Ordres über den Bestimmungsort des Geschwaders eingehändigt. Es heißt gerüchtweise, daß das Geschwader nach Malta oder Gibraltar geht. Die Hauptschiffe desselben sind: „Conqueror" (101), „Trafalgar" (90), „Centurion" (80) und „Diadem" (32), von denen das Erstgenannte Ausbesserung halber in den Docks ist.

Die Bill, durch welche die Einkommensteuer auf 10 D. per L. erhöht wird, ist vorgestern im Hause der Gemeinen durchgegangen, und heute wird das Oberhaus seine Geschäftsordnung suspendiren, damit der Bill in einer einzigen Sitzung über alle Stufen hinweggeholfen werden und sie ohne Verzug in Kraft treten könne. Die Times dringt darauf, daß manche schreiende Ungerechtigkeiten, welche bei der Einkommensteuer in ihrer jetzigen Gestalt obwalten, beseitigt werden.

Es sind Nachrichten vom Cap bis 21. Februar eingetroffen; zwölf französische Kriegs- und Transportschiffe mit 6000 Mann Truppen an Bord waren, auf der Fahrt nach China begriffen, in der Tafel-Bai angekommen.

Italien.

Nach Berichten aus Turin vom 31. März fangen die Deputirten bereits an, dort einzutreffen, und zu gleicher Zeit mit ihnen die Reisenden, welche der Eröffnungs-Feierlichkeit beizuwohnen wünschen. Der Conferenz-Saal im Palast Carignan ist bereits der Sammelplatz vielfacher politischer Conversationen. Den Hauptgegenstand bildete die Excommunication. Das italienische Parlament wird sich gleich nach seiner Constituirung wieder für die Dauer der Osterferien vertagen. Die Session wird erst nach Verlauf der Festtage eröffnet werden. Diese erste Session wird aber kaum länger denn zwei Monate dauern. Die Deputirten werden sich zunächst mit der Erledigung der politischen Angelegenheit befassen und hierauf nach Einsetzung einer legislativen Commission wieder aus einander gehen. Als Präsidenten nennt man Herrn Lanza. Benedetti hatte Turin noch nicht verlassen.

Ueber die „Insulte", welche dem sardinischen Consulate in Pesaro zugefügt wurden, ist in Turin ein eingehender Bericht eingetroffen, wonach die päpstlichen Gensd'armen nicht bloß das Wappen des Königs Victor Emanuels von dem savoyischen Consulate heruntergerissen, sondern sich dabei auch beleidigende Excesse erlaubt haben sollen. Venetien wird auf besonderen Rath des Kaisers Napoleon in der Thronrede mit keinem Worte erwähnt werden. Die Eröffnung des Parlaments wird höchst wahrscheinlich ohne kirchliche Feier erfolgen, da der Pfarrer der Kathedrale sich — bis 29. März wenigstens — geweigert hat, die Kirche zu diesem Zwecke aufschließen zu lassen.

Wie es heißt, wird Cavour dem Parlamente ein Gesetz vorlegen, wodurch das Reich in sechs große Provinzen getheilt wird: Piemont, Ligurien, Sardinien, Lombardei, Toscana, Emilia.

Der „Kölnischen Zeitung" schreibt man aus Rom vom 27. v. Mts.: Der seit länger in Malaga zurückgezogene lebende spanische Gesandte beim heiligen Stuhle, Herr Antonio Rios-y-Rosas, den sein Bruder, Don Francisco, bisher vertrat, hat in dem Senor G. de Sandoval einen andern provisorischen Nachfolger erhalten, doch wird seine Rückkehr hieher immer wahrscheinlicher. — Gestern schloß die Regierung hier und in Ascoli Contracte über die Lieferung bedeutender Mundvorräthe und anderer Effecten zur Proviantirung der bereits auf 8000 Mann angewachsenen Garnison in Ancona ab. Man fürchtet eine Belagerung der Stadt von „Garibaldis Truppen." Außer der alten Festung erhielt Ancona durch die Oesterreicher in neuester Zeit mittels der Fortifikationen des höher gelegenen San Ciriaco noch stärkere Bastionen, deren Geschütze Stadt und Meer beherrschen.

Bekanntlich wurden bei dem Putsche in Rom (19. März) zwei französische Offiziere, welche sich in Civilkleidung unter den Pöbel verirrt hatten, von den römischen Carabiniers leicht verwundet. Es scheint, daß dieser Vorgang eine gewisse Aufregung im französischen Officiercorps hervorgerufen hatte; denn der commandirende General Graf v. Goyon sah sich, wie man der „NPZ." aus Paris schreibt, veranlaßt, dasselbe mit folgenden Worten anzureden: „... Ich kann diese Ereignisse nicht genug beklagen. Zwei Officiere wurden verwundet. Es ist dies ein Unfall, den ich bedauere, der mich jedoch nicht bestimmen kann, die Haltung der Carabiniers zu tadeln, welche gethan haben, was sie thun mußten. Ich würde ihren Eifer entmuthigen, wenn ich ihnen aus ihrer Leidenschaftlichkeit einen Vorwurf machte. Von jungen Soldaten kann man die Ruhe und Vorsicht nicht erwarten, die wir von unseren kriegserfahrenen Truppen zu erheischen berechtigt sind. Die Unterdrückung des Aufstandes hat übrigens auf meinen Befehl stattgefunden und ich nehme die Verantwortlichkeit auf mich." — Einige Officiere erwiderten, daß dem Angriffe der Carabiniers keine Aufforderung vorangegangen sei. Der General entgegnete lebhaft: „Wozu eine Aufforderung? Sind meine Befehle nicht da, welche die Zusammenrottungen verbieten und die Aufforderungen überflüßig machen. Es gab übrigens nicht blos Zusammenrottungen, es gab auch Beleidigungen; man hat die Carabiniers ausgepfiffen und für Jeden, welcher eine Uniform trägt, ist dieses Zeichen der Verachtung die ärgste von allen Verhöhnungen. Eine Verhöhnung aber erheischt von der militärischen Ehre eine unmittelbare Züchtigung, welche keine Aufforderung zuläßt. Ja, meine Herren, das Auspfeiffen ist schlimmer als eine Ohrfeige, weil man diese sofort erwidern kann, während der Auspfeiffer, der sich versteckt, feiger Weise sich der Verfolgung entzieht. Es ist die Waffe des Verräthers." Hierauf nimmt die Anrede eine politische Wendung. Der General weiß, daß nicht alle Officiere seine Ansichten theilen, aber es handelt sich um nichts weiter, als den Papst zu beschützen." „Wenn der Papst sich unter uns nicht mehr in Sicherheit finde und Rom verließe, welche Verlegenheiten für den Kaiser!" Eben so weiß der Kaiser, daß viele Officiere nach Frankreich zurückzukehren wünschen — aber „so lange der Kaiser unsere Gegenwart in Rom für nothwendig hält, muß die Pflicht jedes andere Gefühl ersticken." — Aus diesen Auslassungen des wackeren Generals geht hervor, daß er nicht blos mit der Revolution zu kämpfen hat.

Es hieß, daß General Lamoricière sich zunächst nach Ancona begeben werde. Der General ist der Meinung, in Ancona müßten derartige militärische Maßregeln getroffen werden, daß der Papst daselbst eine sichere Zufluchtsstätte finden könne. Er ersieht den Moment, wo der Papst gezwungen sein würde, Rom zu verlassen, ja er scheint die Abreise des Papstes sogar für zweckmäßig zu halten, wünscht jedoch, daß er sich nicht aus seinen Staaten entferne. Zu unsern frühern Mittheilungen können wir noch bemerken, daß der Römische Hof sich ursprünglich an den General Oudinot gewandt hatte; dieser, welcher sehr alt ist, schlug Lamoricière vor. Oudinot, Duc de Reggio, eroberte bekanntlich 1849 Rom und stürzte Mazzini's Republik.

Nachträglich gelangen interessante Details über die Volksabstimmung zu Gunsten der Annexion in die Oeffentlichkeit. Einige Tage vor der Abstimmung wimmelten die Dörfer von piemontesischen Agenten, welche den schlichten Landbewohnern begreiflich machten, daß nur ein Anschluß an Piemont sie vor der Rache der päpstlichen Regierung bewahren könne. Man ging so weit, daß man den Leuten gedruckte Proclamationen der päpstlichen Regierung vorzeigte, worin dieselbe eine Militärstellung von 50,000 Mann in den revolutionären Provinzen gleich nach der Wiederbesitznahme derselben angeordnet habe, und worin diesen außerdem Strafgelder im Betrage von 12 Millionen Scudi auferlegt werden. Wo dessenungeachtet die Leute nicht anbeißen wollten, legten sich die Gutsbesitzer, welche durch Versprechungen von Ehren und Würden gewonnen waren, ins Mittel und drohten ihren Pächtern, sie von Haus und Boden zu jagen, wenn sie nicht für die Annexion stimmten. Endlich wurden einigen Leuten, welche keinen Pacht zu bezahlen und mithin auch nichts zu befürchten hatten, Annexionstimmzettel mit der Weisung übergeben, daß dieselben Bons auf einen gewissen Geldbetrag wären, welche dem Ueberbringer nach erfolgter Abstimmung gegen klingende Münze eingewechselt werden sollen.

Ein Engländer schreibt dem „Morning Herald" aus Neapel: „Wiederum muß ich ihre Güte in Anspruch nehmen, einigen Bemerkungen in Betreff der jüngsten Anklagen gegen die neapolitanische Regierung Raum zu geben. Ich beziehe mich hauptsächlich auf die Nachricht von Anwendung der Tortur bei politischen Gefangenen in Neapel. Der Correspondent der Times berichtete sogar Einzelnheiten über diese „Tortur" und beschrieb das Instrument. Seine Schilderung errinnert mich an einen ähnlichen Bericht, welchen ich während meines letzten Aufenthaltes in Neapel von demselben Correspondenten las, und der mit einer Zeichnung in der „Illustrated London News" vom 28. März 1857 erschien, sich aber zuletzt als eine grobe Erdichtung herausgestellt hat. Ich habe mich diesmal vergewissert, daß die jetzt wiederholte Anklage nichts als neue Verleumdung ohne das Verdienst der Originalität ist." Es folgt nun eine Schilderung der wohlwollenden Absichten des Königs von Neapel und ein Tadel der ungerechten Politik der englischen Regierung ihm gegenüber; dann fährt der Berichterstatter fort: „Ich kannte weder den vorigen König noch kenne ich den jetzigen, auch gehöre ich nicht dem katholischen Glauben an, aber mit einer Kenntniß des Volkes und der Regierung glaube ich nur einen Akt der Gerechtigkeit zu üben, wenn ich etwas zur Widerlegung der mannigfaltigen rohen und ich kann hinzufügen, absichtlichen Entstellungen sage, die nur zu oft meinen Landsleuten aufgetischt werden."

Rußland.

Der „N. Pr. Z." schreibt man aus St. Petersburg vom 15. v. M.: Offenbar hat die Unterwerfung des Kaukasus den Amurgegenden geschadet; das heißt die Summen und Mühen, welche man jetzt an den Kaukasus wenden wird, versprechen raschere Zinsen und Früchte, als die Colonieen an der chinesischen Grenze. Dieses scheint auch die Veranlassung für das Hieherkommen des Grafen Amurski zu sein. Mit ihm sind Ingenieure, Commerz-Verständige, Geographen, kurz, ein ganzer Generalstab von Prudhommes gekommen, um der Regierung über alle Dinge sofort mündlich Auskunft geben zu können, und es fragt sich daher, was der Erfolg von allem dem sein wird. Verhehlen läßt sich nicht, daß das Mißtrauen gegen alle großartigen Unternehmungen, welche erst spät Früchte versprechen, nicht mehr allein in der Handels- und industriellen Welt jeden Aufschwung lähmt, sondern daß dasselbe auch in den Regierungs-Sphären sehr bemerkbar ist. Die Stimmungen gegen Frankreich sind hier durch die neuesten Vorgänge in einem fast überraschenden Umschwunge. Alle Bewunderung, Verehrung und Sympathie, von welcher noch vor Kurzem unsere „Premier - Petersbourg" überflossen, hat sich schon in Bedenken verwandelt und wird sich endlich, nach dem natürlichen Verlaufe französischer und napoleonischer Dinge, zu dem alten europäischen Verhältnisse zurecht rücken.

Asien.

Nachrichten aus Teheran zufolge ist der regierende Schah von Persien, Nasser-ed-Din, bedenklich erkrankt, doch hofft man, daß seine Jugend und ziemlich feste Constitution ihm der Gefahr glücklich entreißen werden. Der Tod dieses Souveräns wäre unter den jetzigen Verhältnissen im Oriente ein um so größeres Unglück.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 6. April.

† Für Freunde gediegener Kirchenmusik fügen wir unsrer gestrigen Nachricht bei, daß morgen als am Charsamstag früh um 11 Uhr in der St. Johannes-Kirche ein Instrumental-Orchester von Dilettanten Haydn's „Sieben Worte" zur Aufführung bringt. In der Dominikanerkirche werden für den Wiederaufbau derselben heute und morgen am heil. Grabe daselbst die Gräfinen Ostrowski in den Stunden von 10—1, die Gräfinen Małachowski von 1—3, die Gräfinen Ad. Potocka, Husarzewska und Frl. Natajska von 3—6, die Gräfinen Husarzewska und Malachowska von 6—7½ Uhr milde Beiträge sammeln.

† Der Violoncellist H. Denis aus Wien, Bruder des bekannten Cellisten Röver, wird am kommenden Dinstag im polnischen Theater ein Concert veranstalten. Herr Denis hat gestern in einem musikalischen Kreise, welcher dem Cultus der Tonkunst mit ebenso viel Weihe als Beruf obliegt, in einem Mozart'schen Streichquartet mitgewirkt, und wir gestehen, daß die hiebei entwickelte Eleganz und Discretion seines Spieles, die Schönheit und Fülle seines Tones uns mit hochgespannter Erwartung auf den Concertabend erfüllt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Dem Geschäftsberichte des Verwaltungsrathes der Creditanstalt, welcher in der Generalversammlung vom 4. April vorgelegt wurde, entnehmen wir Folgendes: Die Anstalt hat im Laufe des Jahres den Effectenbesitz im Ganzen um 6,731,000 fl. vermindert. Der Effecten-Besitzstand war am Jahresschlusse 38,805.603 fl. und bezieht sich hauptsächlich auf Realwerth. Der eingetretene Geldüberfluß hat das Escompte als die Zinsen im Prolongationsgeschäfte sehr gedrückt, das Waarengeschäft hat Aufschwung genommen. Die galizische Filiale wird ihre Thätigkeit ehestens beginnen, die Verluste, welche Zahlungseinstellungen im Wechsel- und Vorschußgeschäfte mit sich brachten, belaufen sich auf 79,778 fl. Das Getreide-Ankaufsgeschäft mit dem Aerar belief sich auf 4 Millionen Metzen; es war dabei gelungen, ein rapides Steigen der Getreidepreise zu hindern. Dieses Geschäft hat, wie bekannt, die hohe Anerkennung erhalten, und wird so eben die Schlußrechnung gepflogen. Das gesammte Reinerträgniß beträgt nahezu 7 pCt., nähert sich also dem des vorigen Jahres. Die Rechnungen weisen einen Geschäftsumsatz von 383,098.000 Gulden nach. Die Provision erreichte im Bankgeschäfte 1,132.952 Gulden, Wechsel sind im Betrage von 137,282.700 Gulden eingegangen. Die Gesammtsumme der acceptirten Tratten war 80,416.300 fl. Der Verkehr mit ausländischen Wechseln erreichte die Höhe von 59,546.900 fl., wobei sich ein Verlust von 48.985 fl. ergab. Im Vorschußgeschäfte betrugen die Geldumsätze 19,621.200 Gulden, wobei der Ertrag 753.649 fl. war. Der Umfang des Waarengeschäftes war 35,601.300 fl. mit einem Gewinne von 483.947 fl. Der Gesammtumsatz im Girogeschäfte war 90,440.800 Gulden. Die gesammte Kassebewegung betrug 490,469.900 fl. Der Bruttogewinn ist 3,745.357 fl. und verbleibt nach Abzug der A-Contozahlung auf die Dividende mit 3 Millionen Gulden noch ein Reingewinn von 745.357 fl., davon wurden 10 pCt. in den Reservefond gelegt und entfallen von dem Reste 5 pCt. für den Verwaltungsrath und 5 pCt. für Direction und Beamten. Die Vertheilung einer Dividende von 2 fl. pr. Aktie wurde beantragt, ebenso der Rest so wie der auf die unbesetzt gewesenen Verwaltungsrathsstellen entfallende Betrag dem Gewinn- und Verlustconto zuzuschreiben. Zu Verwaltungsräthen wurden gewählt die Herren Dr. Gredler, Max Gomperz und Ritter v. Kalchberg.

Paris, 4. April. Schlußcourse: 3perzent. Rente 69.75. — 4½perz. 96. — Staatsbahn 521. — Credit-Mobilier 783. — Lombarden 540. — Oesterr. Credit-Act. fehlt. — Consols mit 94½ gemeldet.

Krakauer Cours am 5. April. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 132 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.85 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.65 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.16 verl., 6.10 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.28 verl., 6.18 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅓ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 verlangt, 85 bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73¼ verlangt, 72½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 78½ verl, 77⅓ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 102½ verl., 101 bez.

Lotto-Ziehungen vom 4. April.

Wien:	47.	71.	70.	72.	20.
Prag:	26.	24.	4.	8.	58.
Gratz:	81.	85.	43.	18.	63

Neueste Nachrichten.

Kassel, 4. April. Der Landtag ist unter dem Vorbehalte des später zu erlassenden Landtagsabschiedes geschlossen worden.

Turin, 2. April. Ein k. Dekret verfügt, daß alle von Außen kommenden kirchlichen Verfügungen in den Emilia-Provinzen dem k. Exequatur unterliegen. Lubonis ist zum Gouverneurs-Stellvertreter, Girard zum Vize-Gouverneurs-Stellvertreter in Nizza ernannt. Zu Gouverneurs-Stellvertretern in Chambery und Anneçy sind Dupasquier und Lachenal ernannt worden.

In Palermo haben, wie eine tel. Depesche der Donau-Zeitung (ohne Datum) meldet, Aufständische auf die königlichen Truppen einen Angriff gemacht, wurden aber unter dem Rufe: Es lebe der König! tapfer zurückgeschlagen. Die Stadt ist ruhig.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 5. April 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Eduard Bukowski aus Polen. Marzell Łętowski aus Rzeszów. Josafat Kałuski aus Zegartowice.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Stanislaus Koźmian nach Dobrzechów. Sigmund Małachowski nach Polen. Mieczislaus Rogaliński nach Sędziszów. Wenzel Lisowiecki nach Jasło. Felix Chlebowicz. Christiani Kronwald, Landesgerichts-Präsident nach Wien.

---

and, er habe in der Cantina, in der die Schwadron gelegen, eine Anzahl von Flaschen mit Wein „herausgekitzelt" und selbe seinen verläßlichen Kameraden mit dem Bemerken anvertraut, den Inhalt bis nach dem Gefechte aufzusparen, um auf den Sieg anstoßen zu können. Die Flaschen habe man, um sie den kritischen Augen der Visitirenden zu entziehen, in den unten zugebundenen Pelzärmeln des Dolmans untergebracht. Er selber aber habe die seine, dem Herrn Rittmeister zu Ehren, außerdem mit Eis umgeben, das sich trotz der Hitze des Tages und des Gefechtes in dem Pelze ganz wohl erhalten habe. Die Thatsache wird uns von sehr guter Seite verbürgt.

** Nach einer telegraphischen Depesche des königlich preußischen Generalkonsuls zu Bukarest ist, wie erwähnt, ein unter seiner Obervormundschaft stehender Knabe, Carl Boreczyn, am 24. Februar d. J. aus dem Overbik'schen Institute zu Fröndenberg bei Menden, im Regierungsbezirke Arnsberg (Provinz Westphalen), entführt worden. Aus Fröndenberg selbst schreibt man nun der „Westf. Zeitung" über den Vorfall: „In einer hiesigen Erziehungsanstalt waren zwei Kinder aus Bukarest untergebracht, deren verstorbener Adoptiv-Vater, ein angesehener Walache, durch sein Testament ihre Erziehung in dem evangelischen Glauben und in Deutschland angeordnet hatte. Eines dieser Kinder starb wenige Monate nach der Ankunft am hiesigen Orte. Dieser Todesfall wurde nach Bukarest gemeldet und auch der unehelichen Mutter der Kinder mitgetheilt. Dieselbe gerieth dadurch in solche Aufregung und solche Angst über das unwirthliche Klima des fernen Deutschlands, daß sie sich entschloß, persönlich nach diesem Sibirien zu reisen, um ihr letztes Kind zu retten. Dies hat sie ausgeführt und am 24. v. Mts. den Knaben an sich genommen und mit ihm sich nach den österreichischen Staaten begeben. Freilich hat die uneheliche Mutter keinen rechtlichen, aber doch einen sehr menschlichen Anspruch an ihr Kind, dies um so mehr, als der Vater todt ist."

** Der 22. März ist der Todestag Göthe's. Diesen Anlaß hat ein Verehrer des großen Mannes, Finanzrath Freiherr von Biedermann in Leipzig, im heurigen Jahre benützt, um ein bisher noch unbekanntes kleines Gelegenheitsgedicht Göthe's zum Druck zu bringen, welches dem nachfolgenden Scherz seine Entstehung verdankt. Die Tochter des mit Göthe befreundeten Fürsten Karl v. Ligne, Prinzessin Christine, später mit dem Grafen O'Donnel vermält und Mutter des k. k. österr. Generalmajors Grafen O'Donnel, befand sich im Sommer 1810 gleichzeitig mit Göthe in Karlsbad. Sie war bei einer Gelegenheit mit Göthe eine Wette eingegangen, welche dieser verlor. Den bedungenen Preis schickte er in einem Guldenzettel, den die Gewinnerin achtlos zu sich nahm. Erst als sie im Begriff stand, das Papier auszugeben, entdeckte sie auf demselben Geschriebenes; die nähere Betrachtung ergab, daß es von Göthe herrühre. Selbstverständlich wurde der Guldenzettel nicht verwerthet, sondern ist noch heute ein theuer bewahrter Schatz. Das Gedicht, welches sich darauf geschrieben fand und auf die Wette in scherzender Weise Bezug nimmt, ist Herrn v. Biedermann von der Besitzerin mitgetheilt worden.

** [Rossini und Richard Wagner.] Bekanntlich cirkulirte in allen Blättern vor einiger Zeit ein Rossini zugeschriebenes Bonmot über Richard Wagner. Rossini ermächtigte nun die „Presse Théatrale" zur Veröffentlichung nachstehender Berichtigung. Er sagte: „Ich kenne nur eine Komposition von Wagner, den Marsch aus „Tannhäuser." Vor drei Jahre hörte ich in Salingen auf einer Promenade einer Musik zu. Als der Dirigent des Orchesters, Herr Heinefetter, mich erkannte, wollte er mir einige meiner Kompositionen vortragen; ich sagte ihm aber, daß ich mir nichts daraus mache, daß es mich weit mehr interessiren würde, eine Komposition von deutschen Komponisten, die jetzt en vogue wären, z. B. von Schumann oder Wagner, zu hören. Man trug mir den Marsch aus „Tannhäuser" vor und ich gestehe, er machte mir viel Vergnügen. Ich wiederhole, der Marsch ist die einzige Komposition, die ich von Wagner kenne und ich bin um so mehr erstaunt über die mir zugeschriebene „mauvaise blague", da ich große Stücke auf Wagner als Musiker halte, und weil ein Mann, der die Grenzen der Wirksamkeit der Kunst so auszudehnen strebt, stets die wärmste Sympathie in mir erweckt."

** Ernest Feydeau, der mit seinem eben erschienenen Romane „Catherine d'Overmeire" weniger Glück macht als mit seiner famosen „Fanny", arbeitet bereits an einem neuen Roman, „Sylvie", in welchem die Frauenlist das Hauptmoment der Handlung bildet. Auf die „Sylvie" will er einen Roman folgen lassen, dessen Thema das Spiel und die furchtbaren Folgen desselben sein wird.

** Die Mutter Herolds, des „Zampa"-Kompenisten, ist vor Kurzem im neunzigsten Lebensjahre in Paris gestorben.

** Der vor einigen Monaten gestorbene Schauspieler Grassot, Komiker des Theaters des Palais Royal in Paris, hat eine Bibliothek von mehr als 4000 Bänden hinterlassen, welche aus den seltensten — theologischen Werken besteht.

** Aufsehen erregt in Antwerpen ein Cabinetsstück von N. De Keyser, Director der dortigen Kunstschule, nämlich Dante, welcher den Giotto in seinem Atelier besucht, der eine Madonna nach einem ihm sitzenden Modelle malt. Die aus drei Hauptfiguren bestehende Composition ist sehr charaktervoll und mit wahrer Meisterhand gezeichnet und gemalt.

** Als am 1. August v. J. bei Darcey unweit Dijon zwei Eisenbahnzüge auf einander fuhren, wurde der aus dem italienischen Feldzuge heimkehrende Capitän Tesiu dergestalt verletzt, daß er nach zehn Tagen starb. Jetzt hat das Seine-Tribunal die Lyoner Eisenbahn-Gesellschaft verurtheilt, der Witwe Tesiu 20.000 Frcs, deren Tochter ebenfalls 20.000 Frcs. und jedem der drei Söhne 10.000 Frcs., zusammen also 70.000 Frcs. zu zahlen.

** Gottfried Kinkel in London hat sich mit einem Fräulein Minna Werner vermählt.

** Louis Blanc wird im Laufe des Monats April in London eine Reihe von Vorlesungen in englischer Sprache halten. Vorwurf derselben sind: „Die pariser Salons", „Geheimnißvolle Persönlichkeiten usw. gegen das Ende des 16. Jahrhunderts". Louis Blanc schreibt das Englische vortrefflich. Als Redner hat er sich bisher noch nicht öffentlich versucht.

** Der „London and China Telegraph" bemerkt: Die Sprachkundigen, die von der holländischen Regierung den Auftrag erhalten haben, ein holländisch-javanisches Wörterbuch zu verfassen, sind nach siebenjähriger Arbeit mit den fünf ersten Buchstaben des javanischen Alphabets — lo, no, tjo, ro, ko — zu Stande gekommen. Nach diesem Maßstabe werden die Kosten der Kompilation 816.000 Gulden betragen.

** Englische Blätter berichten über eine eigenthümliche Erscheinung, die im Gefolge des jüngsten „Revivals" aufgetaucht sei. Männer ohne Studien oder Weihen treten als „geistliche Declamatoren" in Theatern auf. Ihr Vortrag wird weniger als eine Predigt, denn als ein Monolog geschildert, in welchem sie ihre Seelen-Erlebnisse erzählen und die verschiedenen Stufen religiöser Erregung darlegen. Auch gebetet wird dabei. Wir haben kein Urtheil zur Sache, wollen jedoch bemerken, daß die — allerdings nicht eben kirchlich gesinnten — Zeitungen, welche wir darüber gelesen, die Vorträge durchaus mißbilligen und für eine schmähliche Art der Schauspielerei ausgeben.

** Das baierische Bier ist jetzt bis Norwegen vorgedrungen. Sowohl in der Hauptstadt Christiania, wie im ganzen Lande entsteht eine große Brauerei nach der andern, jede nach baierischem Muster, und man schätzt jetzt schon den täglichen Verbrauch von sogenanntem baierischen Bier in Christiania allein auf 50.000 Flaschen. Mit der voraussichtlichen Minderung des Preises, der jetzt ungefähr 8 kr. rh. für die Flasche beträgt, wird der Bierverbrauch voraussichtlich immer mehr zunehmen. Es bilden daher auch Hopfen und Pech die Haupteinfuhrartikel aus Baiern nach Norwegen.

** In Mobile (Nordamerika) war am 13. d. eine große Feuersbrunst ausgebrochen, welcher das Theater nebst anderen großen Gebäuden zum Opfer fiel. Der Schaden wird auf 275.000 Dollars veranschlagt.

Amtsblatt.

N. 314. pr. **Kundmachung.** (1539. 3)

Die Direction der privil. österr. Nationalbank hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium die Filialleih-Anstalt in Krakau ermächtigt die Belehnung von Staatseffecten wieder aufzunehmen, und unter genauer Beobachtung der für das Leihgeschäft früher erlassenen Vorschriften auf die zur Verpfändung geeigneten Werthpapiere vorerst selbst ohne Rücksicht auf die Verwendung zu einer Betheiligung des Darlehenswerbers an dem neu eröffneten Staats-Anlehen von 200 Millionen Gulden reglementmäßige Vorschüsse zu gewähren.

Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. April l. J. Z. 1339/F.-M. zur Begegnung allfälliger Zweifel über die Dauer der Filialleih-Anstalt mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Absicht, diese Leih-Anstalt nach Abwickelung des erwähnten Verlosungs-Anlehens wieder aufzuheben, nicht bestehe.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 3. April 1860.

N. 1406. **Edict.** (1503. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte, wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Befriedigung der durch Frau Angela Szebesta wider Herrn Stanislaus Szum ersiegten Forderung pr. 795 fl. 30 kr. CM. und der früher mit 3 fl. 41 kr. CM., 10 fl. 25 kr. CM. und gegenwärtig mit 19 fl. 55 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Veräußerung der in der Tarnower Vorstadt Zabłocie sub Nr. Cons. 1 gelegenen, dem sachfälligen Herrn Stanislaus Szum gehörigen Realität bewilligt, und hiezu der Termin auf den 21. Mai 1860 und 21. Juni 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumt wird, zu welcher die Kauflustigen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß als Ausrufspreis der erhobene Schätzungswerth pr. 7833 fl. 48 kr. CM. oder 8225 fl. 49 kr. ö. W. gegen Erlag eines 10. Theils dieses Ausrufspreises als Vadium, u. z.: entweder im Baren oder in k. k. verzinslichen Staats-Obligationen oder in Pfandbriefen der galiz.-ständischen Creditanstalt oder endlich in G.-Entlastungs-Obligationen in dem durch die letzten „Krakauer Zeitungs"-Blätter nachgewiesenen Curse jedoch nicht über Nominalwerth angenommen und diese Realität in diesen zwei Terminen unter dem Schätzungswerthe nicht veräußert werden, und für den Fall als diese Realität in diesen zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden wird; so wird Behufs Festsetzung der erleichternden Bedingnisse der Termin auf den 22. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt.

Im Uebrigen die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. Februar 1860.

N. 1032 civ. **Edict.** (1505. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 16. April 1856 Sara Rachel Stern geb. Kannengiesser in Neu-Sandez ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Sohnes der Erblasserin Israel Weiss unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Zieliński abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 5. März 1860.

Z. 3221. **Edict.** (1532. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Theofile (Bogumiła) Kossecka geb. Stadnicka und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Boleslaus Paszyc und Frau Maria Paszyc wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Porąbka der dom. 62 pag. 306 n. 4 on. hypothecirten Summe von 20,000 flp. sammt Bezugsposten sub präs. 7. März 1860 Z. 3221 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 21. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 14. März 1860.

Z. 2831. **Vorrufungs-Edict.** (1501. 1-3)

Von der k. k. Landes-Regierung in Krakau, werden die nach Krakau zuständigen Israeliten Leib Kriegsfeld und Leib Süsser, welche sich ohne behördliche Bewilligung seit dem Jahre 1853 im Auslande aufhalten, hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" in ihre Heimath zurückzukehren und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, wogegen im Nichterscheinungsfalle das Auswanderungsverfahren gegen dieselben eingeleitet werden würde.

Krakau, am 29. Februar 1860.

N. 1244. **Lizitations-Ankündigung.** (1513. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte in Liszki wird bekannt gemacht, daß die Propination in Wołowice, Niwki und Grotowa auf zwei nacheinander folgende Jahre d. i. von 1. Mai 1860 bis letzten April 1862 im Licitationswege in Pacht überlassen und daß die dießfällige Licitations-Verhandlung hieramts am 12. April 1860 um 9 Uhr Früh stattfinden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 160 fl., das Vadium 10%.

Vom k. k. Bezirksamte.

Liszki, am 24. März 1860.

Z. 10189. **Kundmachung.** (1525. 1-3)

Aus der Hersch-Barach'schen Ausstattungsstiftung ist ein Betrag von 297 fl. ö. W. an ein armes gesittetes Mädchen israelitischer Religion, vorzugsweise aber ein aus Galizien gebürtiges israelitisches Mädchen zu vergeben.

Die Bewerberinen haben ihrem Gesuche ein gehörig legalisirtes Sitten- und Dürftigkeits-Zeugniß, dann den Geburtsschein anzuschließen, und wenn sie die Betheilung aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Stifter ansprechen, dieselbe in aufsteigender Linie bis zu dem Stifter und dessen Vater Chaim Barach durch Vorlage eines mit dem Original-Geburts- und Trauungsscheinen oder den gehörig legalisirten Matriken-Auszügen belegten Stammbaum nachzuweisen.

Sollte ein außer dem Verschulden der Partei gelegener Umstand diesen Nachweis unmöglich machen, so ist dieses durch die Beständigung der competenten politischen Behörde nachzuweisen, und die Verwandtschaft durch andere glaubwürdige und von öffentlichen Aemtern, welche hiezu berufen sind, ausgefertigte Zeugnisse darzuthun.

Die so belegten Gesuche sind bis Ende April 1860 bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 19. März 1860.

N. 1922. **Edict.** (1545. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem unbekannt wo abwesenden und angeblich vermißten Franz Bełdowski Eigenthümer von 40/160 Theilen des im Tarnower Kreise liegenden Gutsantheiles in Pstrągowa Bełdowszczyzna genannt mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Karl Nitsche aus Czudec wegen Zurecherkennung, der vermißte Franz Bełdowski Eigenthümer von 40/160 Theilen des im Tarnower Kreise liegenden Gutsantheils in Pstrągowa Bełdowszczyzna genannt, Sohn des Josef Bełdowski werde behufs der Durchführung seiner Nachlaßmasse-Abhandlung für gesetzlich todt erklärt sub präs. 12. Februar 1860 Z. 1922 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagsatzung auf den 14. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1860.

Pferde-Verkaufs-

N. 200. **Kundmachung.** (1538. 3)

Um den Pferdezüchtern die Gelegenheit zu bieten, sich Vaterpferde der hiesigen arabischen Race — sowohl Vollblut als Halbblut — beischaffen zu können, wurde die hohe Bewilligung ertheilt, folgende **fünf junge Hengste** aus freier Hand verkaufen zu dürfen, und zwar:

Scherif-Schimmelhengst, 4 jährig, 15 2/4 Faust groß, Vollblut-Araber.

Neami-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Original-Araber.

Gidran-Elbedàvy-Fuchshengst, 2 jährig, 14 3/4 Faust groß, Vollblut-Araber.

Asslan-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Halbblut-Araber.

Scherif-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Halbblut-Araber.

Welches hiemit mit dem Beifügen zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Pferde von heute an, zu jeder Zeit hierorts erkauft werden können.

Vom k. k. Militär-Gestüts-Commando zu

Bàbolna, am 28. März 1860.

N. 1728. **Edict.** (1531. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Georg Reyma aus Lipnik die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des am 2. Jänner 1779 zu Kamnitz, Bezirk Bielitz in Schlesien geborenen, zuletzt in Lipnik, Bezirk Biala in Galizien wohnhaften und von da seit 22 Jahren unbekannt wo abwesenden Johann Reyma bewilligt, und Herr Mathias Bolleg in Lipnik zum Curator desselben bestimmt worden ist.

Johann Reyma wird demnach aufgefordert, binnen einem Jahre d. i. bis 17. März 1861 entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder seinen Curator von seinem Leben und Aufenthaltsort in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Ablauf dieser Frist derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Erben eingeantwortet werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Biała, am 17. März 1860.

L. 1728. **Edykt.**

C. k. Sąd powiatowy w Białéj podaje do wiadomości, że w skutek prośby Jerzego Reymy z Lipnika, aby Jan Reyma, który dnia 2. Stycznia 1779 w Kamnicach, powiecie Bielskim w Szląsku rodzonym i w Lipniku, powiecie Bialańskiem w Galicyi zamieszkałym był, ztąd ale przed 22. latami oddalił się, i o którego życiu i pobycie dotychczas wiadomości żadnéj niema, był sądownie za umarłego uznanym; dochodzenie sądowe w tym celu rozpoczęto i p. Maciéj Bolleg w Lipniku jako kurator tegoż Jana Reymy postanowionym został.

Jana Reymę wzywa się zatem, ażeby w przeciągu roku t. j. aż do 17. Marca 1861 w tutejszym Sądzie się zgłosił, albo tenże Sąd lub kuratora swego o życiu i pobycie uwiadomił, w przeciwnym bowiem razie, po upłynionym wyż oznaczonym terminie takowy jako umarły uznanym i majątek jego sukcesorom przyznanym będzie.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Biała, dnia 17. Marca 1860.

N. 407. **Kundmachung.** (1530. 3)

Zur Verpachtung der an dem Schulhause zu Cięcina nothwendigen und gemäß h. k. kreisbehördl. Erlasse vom 13. December 1859 Z. 16490 auf 370 fl. 49 kr. ö. W. veranschlagten Bauherstellungen wird die Licitation zum 20. April 1860 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei bestimmt, und hiezu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen, daß bei der Licitationsvornahme die Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 9. Februar 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
5	2	328''' 99	+ 9'2	57	Ost mittel	trüb		+0'5	+10'4
	10	28 97	+ 6'3	84	West „	„			
6	6	29 18	+ 5'3	76	Nord West schwach	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 4. April.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63.—	63.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 30	78 50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.40	68 60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.50	59.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	121.50	122.—
„ 1854 für 100 fl.	93.—	93.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70 50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	868 -	870. -
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	189.20	189.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	556 —	558.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1992.—	1994 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	272 50	273.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	175 50	176.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128.—	128.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153.—	154.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	103.75	104.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	435.—	437.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	195 —	200.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	101.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	96.50	97 —
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90 50	91.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.25	86 75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	99.50	99.75
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	99.50	100.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ „	38.25	38 75
Palffy zu 40 „ „	36.25	36.75
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „ „	27.75	28.25
Keglevich zu 10 „ „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113 25	113.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	113.50	113.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 25	100.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132 40	132.40
Paris, für 100 Franken 3½%	52 75	52.75

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —27 Nkr.	— fl. —— Nkr.
Kronen	18 fl. — 18 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. — 60 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 82 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

3. 235. **Kundmachung.** (1535. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Biała vom 31. Dezember 1859, Z. 6829 im Grunde des vor dem bestandenen Bialaer Magistrate am 16. April 1852, Zahl 592 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches zur Hereinbringung der dem Herrn Carl Joseph z. N. Humborg zuerkannten, im Lastenstande der den Eheleuten Florian und Anna Prohaska eigenthümlich gehörigen, im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Rajcza n. 41 on. intabulirten Forderung von 8000 Gulden C.-M. sammt 5% Interessen seit 3. April 1857, der mit 7 fl. 8¾ kr. österr. Währ. bereits zuerkannten und der gegenwärtigen pr. 21 fl. 10 kr. österr. Währ. mit Ausschluß der für die executive Schätzung erwachsenen und insbesondere noch zu vergütenden Executionskosten — die executive öffentliche Feilbietung der den Eheleuten Florian und Anna Prohaska gehörigen, im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Rajcza, jedoch mit Ausschluß der dem Herrn Leopold Freiherrn v. Pach eigenthümlichen auf bäuerlichen Gründen erbauten Annahütte und mit Ausschluß jeder Grundentlastungsentschädigung, die aus was immer für einem Titel ermittelt wurde, oder ermittelt werden könnte, in zwei Terminen, am 25. April und 31. Mai 1860, jedesmaal um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Landesgerichte unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 48.572 fl. 30 kr. öst. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat die Summe von 4857 fl. 3 kr. österr. Währ. im Baaren oder in kaiserl. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, sammt den hiezu gehörigen Coupons, welche nach dem letzten Course der von den Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung," jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbothes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und gegen Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Güter auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittheile des angebothenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle, dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes der erstandenen Güter halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstigen damit verbundenen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekar-Gläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des gebotenen Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen, das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe jedoch auf sein Ansuchen als Eigenthümer im Activstande derselben und dessen Verbindlichkeit, die übrigen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter intabulirt, hingegen werden alle übrigen Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche zufolge die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich auszuweisen haben wird, extabulirt, und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums dieser Güter und für die oberwähnte Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
7. Sollten die Güter auch bei dem zweiten Termine nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 31. Mai 1860, 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G. O. Behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungs-Termin festgesetzt, und bei solchem diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Güter um jeden Preis, auch unter dem Schätzungswerthe, verkauft werden, und der contractbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Diese Strenge der Relicitation und die hieraus entspringende Verantwortlichkeit des wortbrüchigen Erstehers wird gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthums des Erstehers im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt.
9. Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt in Milówka mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact, wie auch der landtäfliche Auszug dieser Güter in der h. g. Registratur eingesehen werden kann.

Von dieser Feilbietungsausschreibung werden beide Theile, dann die bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, ferner die dem Wohnorte nach unbekannten Joseph Lavogger und Mathias Alexander z. N. Wrana, wie auch sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, die nach dem 9. October 1859 in die Landtafel gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Dr. Mraczek mit Substituirung des Advokaten Dr. Machalski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 6. März 1860.

N. 235. **Obwieszczenie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż w skutek wezwania c. k. Sądu powiatowego w Biały z dnia 31. Grudnia 1859 L. 6829 na zasadzie ugody sądowéj przed b. Magistratem w Biały na dniu 16. Kwietnia 1852 do L. 592 zawartéj, na zaspokojenie sumy p. Karólowi Józefowi dw. im. Humborg przyznanéj, w stanie biernym dóbr Rajcza w obwodzie Wadowskim położonych, do małżonków Floryana i Anny Prohasków należących n. 41 on. zabezpieczonéj, zaintabulowanéj w ilości 8000 złr. mk. wraz z 5% od 3. Kwietnia 1857, kosztami egzekucyjnemi w ilości 7 złr. 8¾ kr. w. a., 29 złr. 10 kr. w. a., z wyłączeniem kosztów egzekucyjnych z oszacowania sądowego dóbr tych pochodzących w swoim czasie likwidować się mających odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya dóbr Rajcza w obwodzie Wadowskim położonych własnych — z wyłączeniem jednak na gruntach włościańskich wybudowanéj do p. Leopolda barona Pach należącéj hamerni „Anną" nazwanéj i z wyłączeniem już wymierzonéj tub z jakiegobądź tytułu wymierzyć się mającéj indemnizacyi za zniesione ciężary gruntowe w dwóch terminach, t. j. na dniu 25. Kwietnia i 31. Maja 1860, każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi cena szacunkowa w ilości 48572 złr. 30 kr. w. a.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć wadyum w ilości 4857 złr. 3 kr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należącemi kuponami, a to podług ostatniego kursu w gazecie „Krakauer Zeitung", którą licytanci przynieść i do aktu licytacy załączyć mają, wyrażonego, do rąk komisyi licytacyjnéj. Kurs tych papierów nominalnéj ich wartości przewyższać niemoże. Wadyum w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś kupującym po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca zobowiązanym jest trzecią część eeny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa, lub w listach zastawnych, jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjmującéj do depozytu sądowego złożyć, po czém mu ta realność i b z jego żądania, lecz na własny koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie.
4. Erugiz dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj, a to podług téjże wraz z procentem, procent po 5 od sta ceny kupna, któryto procent od dnia odebrania tych dóbr w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
5. Nabywca obowiązanym jest od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie dóbr powyższych podatki i inne z posiadaniem tych dóbr połączone publiczne i gminne należytości opłacać, jakotéż i owe ciężary, których wypłatę wierzycieli przed umówionym lub prawnym termtnem wypowiedzenia odebrać by niechcieli, w miarę ceny kupna i na rachunek téjże przyjąć.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części kupna dekret dziedzictwa nabytych dóbr nabywcy nawet bez jego żądania wydanym, tenże na własne żądanie, jako właściciel realności w stanie czynnym, jego obowiązek zaś do zapłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem 5% stósownie do punktu 4go niniejszych warunków w stanie biernym tychże dóbr zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hipoteczne, względem których pozostawienia u nabywcy wierzyciele zezwolą, o ile nowonabywca deklaracyami tychże wykaże się, wyekstabulowanemi, na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności i za intabulacyą resztującéj własnośnie wymienioną nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu zapłaci.
7. W razie gdyby dobra te na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedanemi niezostały do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 31. Maja 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem wyznacza się, że następnie dobra te w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z niniejszych warunków zadosyć nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym dobra te za jakąkolwiek cenę, nawet niżéj ceny szacunkowéj, sprzedanemi zostanie i na tym dobra te za jakąkolwiek cenę, nawet niżéj ceny szacunkowéj, sprzedanemi zostaną, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadyum ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie. Właśnie wymieniony rygor relicytacyi i wynikająca ztąd odpowiedzialność nowonabywcy przy intabulacyi tegoż za właściciela dóbr nabytych, jednocześnie w stanie biernym zabezpieczonym zostanie.
9. Względem podatków i innych nalezytości na dobrach tych ciążących, chęć kupna mający, zasięgnąć mogą bliższych wiadomości w c. k. Urzędzie podatkowym w Miłówce. Akt oszacowania równie jak i wyciąg tabularny długów na dobrach tych ciążących w tutejszéj registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu téj licytacyi strony interesowane i wierzyciele hipoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, niewiadomi zaś z miejsca pobytu Józef Lavogger i Maciéj Aleksander dw. im. Wrana, wreszcie wierzyciele hipoteczni, którzy pod dniem 9. Października 1859 pretensye swe do tabuli krajowéj wnieśli, lub téż ci, którymby uchwała obecna zupełnie lub téż dość wcześnie doręczoną niezostała, do rąk ustanowionego dla nich kuratora adwokata sądowego p. Dra Mraczka, którego zastępcą adwokat Dr Machalski mianowanym zostaje — zawiadomienie otrzymują.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Kraków, dnia 6. Marca 1860.

N. 18618. **Edict.** (1500. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Hrn. Arthur Dzięgielowski Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden in der Landtafel dom. 384 pag. 210 n. 10 und 11 h. und 384 p. 213 n. 14 und 15 h. vorkommenden Gutes Borek, ferner des in der Landtafel d. 216 p. 104 n. 10 h. vorkommenden Gutsantheiles Borek szlachecki Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 17. Juli 1856 Z. 3462 und 6. November 1856 Z. 5158 für obige Güter Borek und den Antheil Borek szlachecki bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 3719 fl. 32⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 28. Februar 1860.

3. 3836. **Edict.** (1499. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten 1. Fr. Antonina Starowiejska, 2. Fr. Rosalia de Starowiejskie Russocka, 3. Hr. Hipolit de Biberstein Starowiejski Geistlichen, 4. Hr. Jakob Starowiejski, 5. Fr. Simforosa Starowiejska, 6. Hr. Anton Bobrowski, 7. Fr. Johanna de Bobrowskie Różycka, 8. Hr. Aegidius Kosiński, 9. Hr. Anton Heinrich (2. N.) Kosiński, 10. Fr. Olimpia Oraczeska oder Oraczewska, oder im Falle ihres Todes deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Ignatz Graf Bobrowski Eigenthümer der Güter Poręba wielka Wadowicer Kreises — wegen Erkenntniß, daß das Recht die aus der größeren im Grunde des durch die Eheleute Vincenz und Friederike Grafen Bobrowskie am 30. April 1814 ausgestellten Schuldscheins im Lastenstande der Güter Poręba wielka Wadowicer Kreises dom. 55 pag. 145 n. 13 on. für Thekla de Biberstein Starowiejskie Różycka intabulirten Summe pr. 3000 Stück kais. Dukaten verbliebene Summe pr. 1000 Stück kais. Dukaten zu fordern, durch Verjährung erloschen und diese Restsumme pr. 1000 Dukaten zu löschen sei, unterm präs. 9. März 1860 Z. 3836 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit landesgerichtlichen Beschlusse vom 13. März 1860 Z. 3836 die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 24. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung, und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern gemeinschaftlichen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 13. März 1860.

N. 8854. **Kundmachung.** (1523. 3)

Nach den letzten ämtlichen Mittheilungen ist im Lemberger Verwaltungsgebiete in der 1. Hälfte des laufenden Monats kein neuer Ausbruch der Rinderpest vorgekommen, und die Seuche ist vielmehr zu Podhajczyki Samborer Kreises, zu Siechów Stry'er Kreises, zu Meducha und Hodorów Brzeżaner Kreises, und zu Zalesie Czortkower Kreises wieder erloschen; es sind somit auch der Stry'er und Brzeżaner Kreis seuchenfrei geworden, und es besteht die Seuche nur noch in den Ortschaften Susułów, Solec, Kołpiec und Podolce Samborer Kreises, dann Kociubince Czortkower Kreises, in deren nur noch 20 Rinder im Seuchenstande verblieben.

In dem Zeitabschnitte vom 4. bis zum 10. März, ist in Böhmen die Rinderpest neuerlich in zwei Ortschaften, u. z.: in Böhmisch-Trübau, zum Chrudimer und in Neschkareditz zum Czaslauer Kreise gehörig, bei 3 Rindern aufgetaucht, von denen 2 gefallen sind und 1 der Keule geopfert wurde. Dagegen hat sich in den mehr bedrohten andern zwei Kreisen kein neuer Erkrankungsfall ereignet, dem zufolge im Prager Kreise noch 2 und im Bunzlauer Kreise nur noch eine Ortschaft in der gesetzlichen Contumaz verblieben sind.

Während der Periode vom 14. vorigen bis 3. d. M. ist die in Mähren herrschende Rinderpest in dem Brünner und in Habelsdorf im Proßnitzer Bezirke erloschen. Neu ausgebrochen ist die Seuche in der Gemeinde Mienik im Littauer und in Gnoitz im Sterberger Bezirke wo in jedem dieser Orte ein Stück als an der Rinderpest gefallen anerkannt und überdieß in dem von früher verseuchten Orte Luschitz noch ein Stück als verdächtig der Keule unterzogen worden ist.

Zu Jaschkowitz, Kreis Tost-Gleiwitz in preuß. Schlesien ist Anfangs dieses Monats die Rinderpest aufs Neue zum Ausbruche gekommen. Die Seuche ist glücklicherweise auf das dortige Dominial-Gehöft beschränkt geblieben, und dessen sämmtlicher Hornviehbestand, aus 31 Stück bestehend, theils gefallen, theils getödtet worden, so daß nunmehr der ganze Hof an Hornvieh vollständig evakuirt ist.

Diese Mittheilungen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jaschkowitz 8 Meilen von der österreichisch-preußischen Grenze entfernt ist, und die ganze Ortschaft durch Militär streng bewacht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 25. März 1860.

3. 353. **Edict.** (1509. 3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Agnes Woynas wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Adalbert Wydra wegen Zahlung der Summe von 39 fl. 90 kr. ö. W. sammt Neben-Gebühren unterm 27. Februar 1860 Z. 353 die Klage

angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Verlassenschafts-Masse dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Anton Nowak Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Rozwadów, am 29. Februar 1860.

N. 322. **Edict.** (1510. 3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Debora Kartagener wider die Verlassenschaftsmasse nach Johann Demeter Czernecki wegen Zahlung der Summe von 21 fl. ö. W., 5 fl. 60 kr. ö. W. und 8 fl. 40 kr. ö. W. s. N. G. unterm 22. Februar 1860 Z. 322 die mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Franz Gabriel in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Rozwadów, am 22. Februar 1860.

N. 9449. **Kundmachung** (1526. 3)

Da gelegenheitlich der Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Rzeszów bis Przeworsk die früheren Personen-Züge Nr. 1 und 2 eingestellt worden sind, und daher seit 15. November 1859 zwischen Krakau und Przeworsk nur ein Personenzug hie und her verkehrt, so mußte diesem zu Folge, nach der hierämtlichen Kundmachung vom 7. November 1859 Z. 7802 eine der beiden Malleposten, welche bis dahin zwischen Lemberg und Rzeszów kursirten, eingestellt, und die andere auf die Strecke zwischen Lemberg und Przeworsk beschränkt werden, wobei Passagiers-Aufnahme bei den Ausgangspuncten auf die neun Plätze der regelmäßig verkehrenden Aerarialwagen beschränkt, bei den Postämtern in Grodek, Przemyśl und Jaroslau aber, die unbedingte Aufnahme gestattet wurde.

Um mit dem Eintritte der günstigeren Jahreszeit, den Reisenden eine vermehrte Fahrgelegenheit bei der gegenwärtigen täglich einmaligen Mallepost zu verschaffen, werden das Postamt in Lemberg und das Bahnhofpostamt in Przeworsk für die Periode vom 1. April bis Ende October l. J. ermächtigt, bis siebzehn Reisende aufzunehmen und so weit der Vorrath reicht, die erforderliche Auzahl viersitziger Aerarialkaleschen beizugeben.

Was mit der Bemerkung zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wenn auch an einzelnen Tagen in Lemberg oder Przeworsk eine geringere Anzahl von Passagieren als neun vorkommen sollte, die für den gewöhnlichen Bestimmte Anzahl von Wagen (ein Packwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und zwei viersitzige Aerarialkaleschen als Beiwagen) abgefertigt wird, und die unbedingte Aufnahme für die Aemter in Grodek, Przemyśl und Jaroslau auch bei der neuen Einrichtung nämlich auch in dem Falle beibehalten bleibt, wenn von Lemberg oder Przeworsk 17 Passagiere abgefertigt werden sollten.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. März 1860.

Nr. 9449. **Obwieszczenie.**

Ponieważ z powodu przedłużenia kolei żalaznéj z Rzeszowa do Przeworska, dawniejsze dla podróżnych przeznaczone pociągi tejże kolei Nr. 1. i 2. kursować przestały — więc od 15. Listopada 1859 r., między Krakowem a Przeworskiem jeden tylko pociąg kolei dla osób podróżnych tam i napowrót kursuje; zatém podług tutejszego obwieszczenia z dnia 7. Listopada 1859 do L. 7802 wydanego, wynikła konieczność zniesienia jednéj z dwóch, do tego czasu między Lwowem a Rzeszowem kursujących malepoczt, a ograniczenie drugiéj na jazdę między Lwowem a Przeworskiem. Tem samem ograniczono przyjmowanie podróżnych w tych miastach na 9, w zwykle kursujących wozach pocztowych znajdujących się miejsc, z dozwoleniem pocztamtom w Gródku, Przemyślu i Jarosławiu bezwarunkowego tychże przyjmowania.

Aby więc przy nadchodzącéj dogodniejszéj porze roku, podróżnym nastręczyć lepszą sposobność jazdy, kursującą raz tylko codziennie malepocztą, daje się niniejszem pocztamtom we Lwowie i onemu przy dworcu kolei żelaznéj w Przeworsku upoważnienie, w czasie od 1. Kwietnia do końca Października r. b. przyjmować do siedmnastu podróżnych, z nakazem dostawienia potrzebnéj ilości w zapasie będących wozów aerarialnych o cztérech siedzeniach.

Co niniejszem z tem dodatkiem do publicznéj podaje się do wiadomości, że choćby w niektórych dniach we Lwowie lub Przeworsku mniéj jak 9 podróżnych zapisać się miało, dodane być mają wszystkie, zwykle wysyłane wozy (t. j. wóz pakunkowy z kabrioletem, jako wóz główny z dodaniem dwóch wozów aerarialnych o czterech siedzeniach). Bezwarunkowe przyjmowanie przy pocztamtach w Gródku, Przemyślu i Jarosławiu, zostawia się jednak i przy tém nowem urządzeniu t. j. nawet w tym razie, jeżeliby z Lwowa lub Przeworska 17 podróżnych wysłanych zostało.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 21. Marca 1860.

Z. 263. **Edict.** (1514. 3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Witowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 263 eine Klage wegen Löschung des in dem Lastenstande, des über der Realität in der Bieczer Vorstadt gelegenen Vorwerkes Pyzikówka genannt sub Nr. 3 on. zu Gunsten des Johann Witowski intabulirten Betrages von 62 fl. 30 kr. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 2. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hr. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 27. Februar 1860.

Z. 259. **Edict.** (1515. 3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Agatha Witowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Stanislaus Zaykowski, Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 259 wegen Löschung der sub Nr. 1 on. haftende, sammt der Superlast sub n. 2 und 8 on. auf der in der Bieczer Vorstadt gelegenen Realität Szczubielszczówka genannt zu Gunsten der Agatha Witowska pränotirten Summe von 1500 flp. oder 375 fl. WW. aus der Verschreibung vom Jahre 1756 herrührend, sammt der sub 2 on. auf Grund des Urtheiles vom 10. Februar 1795 Z. 21 zu Gunsten des Mathias Krzemiński pränotirten Summe von 875 flp. wie auch der sub Nr, 8 on. zu Gunsten des Hrn. Stanislaus Zaykowski pränotirten und cedirten Afterlast s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 2. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 27. Februar 1860.

N. 977. **Edict.** (1504. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Bobowski und dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Hr. Josef und Fr. Sophie Jaworskie, dann Hr. Konstantin Mąkulski wegen der Summe pr. 5705 flp. s. N. G. aus dem Lastenstande der im Sandezer Kreise liegenden Güter Falkowa n. 9 on. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 2. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. März 1860.

N. 1677. **Kundmachung.** (1520. 3)

Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer von Fleisch- und Weinverbrauche in der Stadt Wojnicz sammt den vereinigten Ortschaften Zamoscie mit Ratnawa, dann Lukanowice mit Isep auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 wird am 12. April 1860 hier eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Ausrufspreis für obige Zeit 1729 fl. 75 kr. ö. W. wovon auf Wein 138 fl. 64 kr. entfallen. Vadium 173 fl. ö. W.

Offerten bis 11. April 1860, 6 Uhr Abends bei dem gefertigten Vorstande zu überreichen.

Die übrigen Bedingnisse sind hier oder bei dem Finanzwache-Commissär in Bochnia einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 19. März 1860.

N. 1244. **Kundmachung.** (1516. 3)

Von Seiten des k. k. Bezirksamtes Wieliczka werden in Bienkowice Bochniaer Kreises, 75 Joch 30 Quadrat-Klafter Acker, 15 Joch 16 Qu.-Klafter Wiesen, 1 Joch 241 Quadrat-Klafter Gärten und 1 Joch 551 Qu.-Klftr. Weiden, ferner das Wohngebäude bestehend aus 2 Zimmer und 1 Küche, endlich die Wirthschaftsgebäuden, als: Scheuer, Speicher, Stallungen und Wagenschopfen im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden, auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 15. April 1860 angefangen, verpachtet werden. Der Ausrufspreis beträgt 364 fl. ö. W., das vor der Licitation zu erlegende Vadium 36 fl. 40 kr. ö. W.

Die Licitation zu welcher Pachtlustige eingelagen werden, wird am 14. April 1860 um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Bezirksamte abgehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Wieliczka, am 17. März 1860.

Z. 1602. **Edict.** (1533. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, daß über das sub präs. 23. März 1860 Z. 1602 überreichte Güterabtretungs-Gesuch des Rzeszower Krämers Majer Buch in Gemäßheit des §. 488 G.-O. und des §. 73 des kais. Patentes vom 20. November 1852 Z. 251 über das gesammte bewegliche, dann das in den Kronländern für welche das zitirte Patent Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Majer Buch der Concurs eröffnet worden ist.

Für die Concursmasse wird der Vertreter in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Tarnower Advokaten Kański aufgestellt. Alle welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, werden mittelst Edictes aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für Rechte sich gründende Ansprüche bis 31. Mai 1860 hiergerichts anmelden sollen, widrigen Falles sie von dem vorhandenen und etwa zu wachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert das auf ein in der Maße befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes oder eines ihm zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Maße angehalten werden würden.

Zur Wahl des provisorischen Vermögens-Verwalters werden die in Rzeszów sich aufhaltenden Gläubiger auf den 30. März 1860 Nachmittags 3 Uhr anher vorgeladen.

Zur Wahl des definitiven Vermögens-Verwalters und des Creditorenausschusses wird die Tagfahrt auf den 13. Juni 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zu welcher sämmtliche Gläubiger nach §§. 92 und 93 G.-O. vorgeladen werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 26. März 1860.

N. 1602. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym zawiadamia, iż w skutek prośby kramarza Rzeszowskiego Majera Buch de präs. 23. Marca 1860 do L. 1602 w moc §. 488 U. S. i §. 73 Patentu cesarskiego z dnia 20. Listopada 1852 L. 251 na cały tegoż ruchomy, równie nieruchomy w koronnych Państwach, dla których tenże Patent jest obowiązującym, znajdujący się majątek, konkurs otworzony został.

Na zastępcę massy krydalnéj ustanawia się Rzeszowskiego adwokata Dra Lewickiego, z substytucyą Tarnowskiego adwokata Dra Kańskiego.

Wzywają się zatem niniejszym edyktem wszyscy wierzyciele, ażeby swoje na czym bądź gruntujące się prawa do dnia 31. Maja 1860 w tutejszym Sądzie zameldowali, inaczéj bowiem na ich prentensye do majątku dłużnika istniejącego i może przyrość mogącego, jeżeli tenże przez zgłoszonych się w przepisanym czasie wierzycieli wyczerpany zostanie, bez względu na ich prawo własności, lub zastawu, lub téż kompensacyi, któreby im do massy przysłużały, zważać się niebędzie, i owszém w tym ostatnim wypadku będą zmuszeni, co się od nich do massy należy, do massy komportować.

Dla wyboru tymczasowego administratora majątku, oznacza się dzień 30. Marca 1860, o godzinie 3. popołudniu, na którem wierzyciele miejscowi Rzeszowscy stawić się mają.

Dla wyboru stałego administratora majątku i wydziału wierzycieli oznacza się dzień 13. Czerwca 1860 o godzinie 9. zrana, na któren wszyscy wierzyciele stósownie do §§. 92 i 93 U. S. wzywają się.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Marca 1860.

Z. 2083. **Edict.** (1517. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es seien Mathias Firlet, Grundwirth aus Wola Zabierzowska am 28. April 1858 und dessen Ehegattin Elisabeth z Więckowiczów Firlet am 28. October 1850 beide mit Hinterlassung der letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihre Kinder Simon, Josef, die Kinder der Marianna Markowicz und die Kinder des Ignatz Firlet, zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Ignatz Firlet unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben, und dem für ihn ausgestellten Curator Josef Firlet abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 23. März 1860.

N. 2083. **Edykt.**

C. k. Sąd powiatowy wiadomo niniejszym czyni, iż Mateusz Firlet, włościanin z Woli Zabierzowskiéj zmarł na dniu 28. Kwietnia 1858, jak równie jego żona Elżbieta z Więckowiczów Firlet na dniu 28. Października 1850 oboje z pozostawieniem ostatnich woli rozporządzeń, w których swe dzieci, Szymona i Józefa, dzieci po Maryannie Markowicz i dzieci Ignacego Firleta jako spadkobierców postanowili.

Gdy jednak tutejszemu Sądowi miejsce pobytu Ignacego Firleta nie jest wiadomem, zatem wzywa się tegoż, aby w przeciągu roku, rachując od dnia poniżéj wyrażonego, do tutejszego Sądu się zgłosił i dał oświadczenie do spadku, w przeciwnym bowiem razie, postępowanie spadkowe z zgłaszającemi się sukcesorami i z kuratorem dla Ignacego Firleta w osobie Józefa Firleta ustanowionym, prowadzonem będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Niepołomice, dnia 23. Marca 1860.

Z. 359. **Edict.** (1534. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Erledigung des Gesuches der k. k. Finanz-Procuratur Namens des Convents der Bernhardiner in Kalwarya de präs. 21. Juni 1859 Z. 9453 dem Inhaber des vom Anton Mainoni ausgestellten Schuldscheins ddto. 17. Mai 1817 über das Capital von 12500 fl. WW. sammt 5% Interessen mit der Hypothek der Güter Olszana und Wolica des Bernhardiner-Conventes in Kalwarya mittelst gegenwärtigen Edictes aufgetragen, diese Urkunde binnen 3 Monaten um so sicherer beizubringen, als sonst dieselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Krakau, am 6. März 1860.

N. 76. **Concurs-Ausschreibung.** (1522. 3)

Im Bezirke der k. k. galiz. Post-Direction in Lemberg ist eine Postamts-Officials-Stelle letzter Classe mit dem Jahres-Gehalte von 525 fl. gegen Cautionsleistung von 600 fl. zu besetzen.

Die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche sind unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der mit gutem Erfolge abgelegten Postofficials-Prüfung binnen vier Wochen bei dieser Post-Direction einzubringen.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 27. März 1860.

Nr. 2245. **Ankündigung** (1521. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów wird zur Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleisch-Verbrauche auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifs für die Orte der III. Tarifsclasse, auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. October 1861 im Markt Tarnobrzeg mit Dzików, Michocin und Kacinów am 16. April 1860 Vormittags eine öffentliche Versteigerung bei dem k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów vorgenommen werden wird.

Der Ausrufspreis des Pachtzinses für die ganze Pachtdauer beträgt 2086 fl. 47 kr. ö. W. und das Vadium 10% des Ausrufspreises.

Die schriftliche Offerten sind bis zum 15. April 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Rzeszów versiegelt zu überreichen, und es können daselbst, so wie bei dem Finanzwache-Commissariate die Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Rzeszów, am 26. März 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.